

Stenographisches Protokoll

416. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Freitag, 4. Dezember 1981

Tagesordnung

1. Änderung des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962
 2. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik über Rechtshilfe in Zivilsachen und über Urkundenangelegenheiten
 3. Europäisches Übereinkommen über die Ermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe samt Erklärung gemäß Art. 8 und Vorbehaltserklärung gemäß Art. 13 Abs. 1 des Übereinkommens
 4. Bundesgesetz zur Durchführung des Europäischen Übereinkommens vom 27. Jänner 1977 über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe
 5. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens
 6. Bundesgesetz über die veterinärmedizinischen Bundesanstalten
 7. Änderung des Apothekerkammergesetzes
 8. Protokoll 1981 über die sechste Verlängerung des Übereinkommens betreffend Weizenhandel 1971 samt Präambel
 9. Protokoll 1981 über die erste Verlängerung des Übereinkommens betreffend Nahrungsmittelhilfe 1980 samt Präambel
 10. Internationale Energieagentur; Durchführungsübereinkommen eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms für Fortgeschrittene Wärme pumpen samt Anhang
 11. 2. Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1981
 12. Annahmeerklärung hinsichtlich des Art. 40 Abs. 2 und 4 des Pensionsschemas des Europarates durch die Republik Österreich
 13. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Südafrika über die gebührenfreie Erteilung von Sichtvermerken
-

Tatsächliche Berichtigung

Dr. Müller (S. 15542)

Ausschüsse

Zuweisungen (S. 15535)

Verhandlungen

- (1) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1981: Änderung des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962 (2408 d. B.)

Berichterstatterin: Dr. Helga Hieden (S. 15535)

Redner:

Rosa Gföller (S. 15536),
Dr. Bösch (S. 15539),
Dr. Müller (S. 15542) — (tatsächliche Berichtigung) und
Bundesminister Dr. Broda (S. 15542)

kein Einspruch (S. 15544)

- (2) Beschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1981: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik über Rechtshilfe in Zivilsachen und über Urkundenangelegenheiten (2409 d. B.)

Berichterstatterin: Maria Derflinger (S. 15544)
kein Einspruch (S. 15544)

- (3) Beschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1981: Europäisches Übereinkommen über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe samt Erklärung gemäß Art. 8 und Vorbehaltserklärung gemäß Art. 13 Abs. 1 des Übereinkommens (2410 d. B.)

Berichterstatterin: Margaretha Obenau (S. 15545)
kein Einspruch (S. 15545)

- (4) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1981: Bundesgesetz zur Durchführung des Europäischen Übereinkommens vom 27. Jänner 1977 über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe (2411 d. B.)

Berichterstatterin: Margaretha Obenau (S. 15545)
kein Einspruch (S. 15546)

- (5) Beschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1981: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens (2412 d. B.)

Berichterstatter: Schachner (S. 15546)
kein Einspruch (S. 15546)

Inhalt

Tagesordnung

Behandlung (S. 15535)

Personalien

Entschuldigungen (S. 15535)

Bundesregierung

Beschlüsse und Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates (S. 15535)

15534

Bundesrat — 416. Sitzung — 4. Dezember 1981

- (6) Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 1. Dezember 1981: Bundesgesetz über die veterinarmedizinischen Bundesanstalten (2413 d. B.)

Berichterstatter: **S tr a c h e** (S. 15546)

Redner:

A c h s (S. 15547)

kein Einspruch (S. 15549)

- (7) Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 1. Dezember 1981: Änderung des Apotheker-
kammergesetzes (2414 d. B.)

Berichterstatter: **S u t t n e r** (S. 15549)

Redner:

P u m p e r n i g (S. 15549) und

Bundesminister **D r. S t e y r e r** (S. 15550)

kein Einspruch (S. 15551)

Gemeinsame Beratung über

- (8) Beschuß des Nationalrates vom 1. Dezember 1981: Protokoll 1981 über die sechste Verlängerung des Übereinkommens betreffend Weizenhandel 1971 samt Präambel (2415 d. B.)

- (9) Beschuß des Nationalrates vom 1. Dezember 1981: Protokoll 1981 über die erste Verlängerung des Übereinkommens betreffend Nahrungsmittelhilfe 1980 samt Präambel (2416 d. B.)

Berichterstatter: **K ö s t l e r** (S. 15551)

Redner:

M o l t e r e r (S. 15552) und

Ing. E d e r (S. 15553)

kein Einspruch (S. 15555)

- (10) Beschuß des Nationalrates vom 1. Dezember 1981: Internationale Energieagentur; Durchführungsbübereinkommen eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms für Fortgeschrittene Wärmepumpen samt Anhang (2417 d. B.)

Berichterstatter: **S t o c k e r** (S. 15555)

Redner:

G a r g i t t e r (S. 15556) und

Ing. N i g l (S. 15557)

kein Einspruch (S. 15558)

- (11) Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 1. Dezember 1981: 2. Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1981 (2418 d. B.)

Berichterstatter: **D i p l.-I n g. B e r l**
(S. 15558)

kein Einspruch (S. 15559)

- (12) Beschuß des Nationalrates vom 1. Dezember 1981: Annahmeerklärung hinsichtlich des Art. 40 Abs. 2 und 4 des Pensionsschemas des Europarates durch die Republik Österreich (2419 d. B.)

Berichterstatterin: **D r. E r i k a D a n z i n g e r** (S. 15559)

kein Einspruch (S. 15559)

- (13) Beschuß des Nationalrates vom 1. Dezember 1981: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Südafrika über die gebührenfreie Erteilung von Sichtvermerken (2420 d. B.)

Berichterstatter: **H a a s** (S. 15559)

kein Einspruch (S. 15560)

Eingebracht wurden

Bericht

der Bundesregierung über die Vorberatung zur Ratifikation des Europäischen Niederlassungsabkommens vom 13. Dezember 1955 (III-74) (S. 15535)

Anfragen

der Bundesräte **D r. S t u m m v o l l**, **D r. P i s e c**, **D r. S c h w a i g e r** und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend die Geschäftstätigkeit des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds (433/J-BR/81)

der Bundesräte **R o s a G f ö l l e r** und Genossen an den Bundesminister für Justiz betreffend die Personalsituation im Oberlandesgerichtsgerichtsprüng Innsbruck (Tirol, Vorarlberg) (434/J-BR/81)

der Bundesräte **D r. E r i k a D a n z i n g e r** und Genossen an den Bundeskanzler betreffend den wirkungsvollen Einsatz von Entwicklungshilfemitteln und Kontrolle der Verwendung dieser Mittel (435/J-BR/81)

der Bundesräte **K ö s t l e r**, **Ing. H e l b i c h**, **R a a b**, **M o l t e r e r** und Genossen an den Bundeskanzler betreffend Einbeziehung oberösterreichischer Grenzgemeinden in die Grenzlandförderung (436/J-BR/81)

der Bundesräte **D r. P i s e c**, **D r. S t u m m v o l l** und Genossen an den Bundesminister für Finanzen betreffend umsatzsteuerliche Erleichterung für Exporte (437/J-BR/81)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender DDr. Pitschmann: Ich eröffne die 416. Sitzung des Bundesrates.

Das amtliche Protokoll der 415. Sitzung des Bundesrates vom 19. November 1981 ist aufgelegen, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt hat sich nur Bundesrat Dkfm. Dr. Helmut Frauscher aus Krankheitsgründen.

Ich begrüße sehr herzlich unseren Bundesminister für Justiz Dr. Broda. (*Allgemeiner Beifall.*)

Es sind dies

Protokolle über die Verlängerung der Übereinkommen betreffend Weizenhandel 1971 und

Nahrungsmittelhilfe 1980.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben. Sodann wird die Debatte über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt getrennt.

Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Es ist dies nicht der Fall.

Der Vorschlag ist somit angenommen.

Einlauf und Zuweisungen

Vorsitzender: Eingelangt sind jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind.

Diese Vorlagen habe ich den in Betracht kommenden Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben die Beschlüsse des Nationalrates einer Vorberatung unterzogen. Die diesbezüglichen schriftlichen Ausschußberichte liegen vor.

Entsprechend einem mir zugekommenen Vorschlag, von der 24stündigen Aufliegefrist der Ausschußberichte im Sinne des § 30 Abs. F der Geschäftsordnung Abstand zu nehmen, habe ich diese Beschlüsse des Nationalrates auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gestellt.

Ich ersuche jene Damen und Herren, die mit dem Vorschlag, von der Aufliegefrist Abstand zu nehmen, einverstanden sind, um ein Handzeichen. — Dies ist einstimmig angenommen.

Erhebt sich gegen die Tagesordnung ein Einwand? — Es ist dies nicht der Fall.

Eingelangt ist ferner ein Bericht der Bundesregierung über die Vorberatung zur Ratifikation des Europäischen Niederlassungskommens vom 13. Dezember 1955.

Ich habe diesen Bericht dem Rechtsausschuß zur weiteren Geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen.

1. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 1. Dezember 1981 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1962 geändert wird
(2408 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Änderung des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Dr. Helga Hieden. Ich bitte um ihren Bericht.

Berichterstatter Dr. Helga Hieden: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Herr Minister! Sehr geehrte Damen und Herren! Einer Empfehlung des Rechnungshofes folgend, sollen durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates bestimmte Gerichtsgebühren, deren Höhe zuletzt im Juni 1963 festgesetzt wurde, im Hinblick auf die seither eingetretene Kaufkraftänderung und die gestiegenen Aufwendungen für die Gerichte entsprechend erhöht werden. Die vorgesehene Nachziehung liegt unter dem Prozentsatz, um den sich seit 1963 der Verbraucherpreisindex beziehungsweise die Aufwendungen für die Gerichte erhöht haben.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. Dezember 1981 in Verhandlung genommen und mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 1. Dezember 1981 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gerichts- und

1250

Behandlung der Tagesordnung

Vorsitzender: Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 8 und 9 der Tagesordnung unter einem abzuführen.

15536

Bundesrat — 416. Sitzung — 4. Dezember 1981

Dr. Helga Hieden

Justizverwaltungsgebührengesetz 1962 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke für den Bericht.

Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort hat sich Frau Bundesrat Rosa Gföller gemeldet. Ich bitte sie, mit ihren Ausführungen zu beginnen.

Bundesrat Rosa Gföller (ÖVP): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Hoher Bundesrat! Mit dem vorliegenden Bundesgesetz, mit dem das Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz geändert wird, werden die festen Gebühren der Gerichts- und Justizverwaltung auf das Doppelte erhöht. Betroffen davon ist die Tarifpost 11 lit. a) Eingaben und Protokollaranträge um Eintragung in das Grundbuch und sonstige Eingaben.

Auf jeden, wenn auch nur begonnenen Bogen bei der Eingabe um Eintragung sind nun 80 S statt 40 S Gerichtskostenmarken zu bezahlen. Bei allen sonstigen Grundbucheingaben sind 20 S statt wie bisher 10 S ebenfalls auf jeden, wenn auch nur begonnenen Bogen zu berechnen. Dasselbe gilt für die Tarifpost 12 betreffend Handels- und Genossenschaftsregister-sachen.

Die Pauschalgebühr für Eintragung einer Einzelfirma beträgt nun 400 S, bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften 800 S.

Für Anträge auf Eintragung von Änderungen eines Gesellschaftsvertrages sowie Änderungen in der Geschäftsführung und Änderungen oder Löschungen von Prokuristen oder Liquidatoren bei Einzelfirmen, bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und Aktiengesellschaften werden die Pauschalgebühren nun das Doppelte betragen, und zwar 200 S, 400 S oder 600 S.

Die Erhöhungen der Pauschalgebühren bei der Tarifpost 15 betreffen Anträge des Privatanklägers auf Einleitung eines Strafverfahrens und werden mit 100 S, Berufungen gegen Urteile der Gerichtshöfe und Bezirksgerichte ebenfalls mit 100 S, Nichtigkeitsbeschwerden auf 200 S und andere Eingaben der Prozeßparteien mit 20 S, auch für jeden angefangenen Bogen, festgesetzt.

Bei der Tarifpost 16 werden für Protokolle, die Anträge beinhalten, 60 S, für Protokolle über die mündliche Hauptverhandlung oder

Berufungsverhandlung sowie auf die mündliche Verhandlung über eine Nichtigkeitsbeschwerde für jede, wenn auch nur begonnene halbe Stunde 60 S berechnet.

Zu guter Letzt werden in der Tarifpost 17 die Gebühren für Urteile in Fällen gerichtlich strafbarer Handlungen, die mit mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe bedroht sind, von 250 S auf 500 S erhöht, in Fällen gerichtlich strafbarer Handlungen, die mit keiner strenger als mit einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedroht sind, von 100 S auf 200 S festgesetzt.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Gegen die vorgenommene Nachziehung dieser Pauschalgebühren, die seit dem 10. Juni 1963 in Geltung sind, wäre nichts einzuwenden, wenn die durch diese Maßnahme erwarteten 30 Millionen Schilling Bundeseinnahmen für die Justizbehörden in den Ländern eingesetzt würden. Das ist aber nicht der Fall.

Wie aus dem Bundesfinanzgesetz 1982, Kapitel Justiz, zu ersehen ist, wird die Post für Personalaufwand seit dem Jahr 1980 nur um 19 Prozent aufgestockt. (Bundesrat C e e h: Und seit 1963?) Dieser Prozentsatz, meine Damen und Herren, deckt nur die Preisseigerung im Zeitraum von drei Jahren. Es wird insbesondere keine finanzielle Vorsorge getroffen für unbedingt notwendige zusätzliche Planstellen für die Justizbehörden.

Hoher Bundesrat! Es ist keine Frage, daß die hinreichende Besetzung der Gerichte eine Voraussetzung für das klaglose Funktionieren der Rechtsprechung ist. Die Situation in Tirol und Vorarlberg ist gekennzeichnet durch einen überdurchschnittlichen Arbeitszuwachs. Einer der wesentlichen Gründe hiefür ist der enorme Bevölkerungszuwachs in den westlichen Bundesländern.

Sicherlich spielen auch eine erhebliche Rolle beim Arbeitszuwachs die in den letzten Jahren wirksam gewordene Gesetze wie das Familienrecht, die einvernehmliche Scheidung und das Unterhaltungsvorschußgesetz, wodurch besonders die Bezirksgerichte durch neue Kompetenzen mit mehr Arbeitsanfall bei gleichbleibendem Personalstand belastet sind.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich darf auf den Notstandsbericht der Richter hinweisen, aus dem klar hervorgeht, daß die schonungslos aufgezählten Mängel im Bereich der Justiz auf die verfehlte sozialistische Justizpolitik zurückzuführen sind.

Das Bekenntnis der Bundesregierung in

Rosa Gföller

der Regierungserklärung vom 19. Juni 1979 zur Sicherheit des gleichen Zuganges zum Recht, zur Setzung von Initiativen in Richtung einer auskunftsfreundlichen Justiz, zu einer leistungsfähigen Gerichtsorganisation, die raschen und wirksamen Rechtsschutz ermöglicht, sowie zur Modernisierung der Justizeinrichtungen im Interesse des besseren Zuganges zum Recht ist ein bloßes Lippenbekenntnis geblieben. In den letzten zehn Jahren wurden im Justizressort keine finanziellen Maßnahmen getroffen, um die Rechtspflege in Österreich wirkungsvoll, zeitgemäß und bürgernah zu gestalten. Die ideologische Umgestaltung der Gesellschaft hatte Vorrang vor dem Ausbau eines geordneten Rechtssystems.

Hoher Bundesrat! Einen Schwerpunkt des Nostandsberichtes bildet der darin aufgezeigte Mangel im Bereich des richterlichen und nichtrichterlichen Personals. Dem Justizminister gelingt es schon seit Jahren nicht mehr, alle im Budget vorgesehenen Richterposten auch tatsächlich mit ernannten Richtern zu besetzen, da es verabsäumt wurde, eine vorausplanende Personalpolitik zu betreiben.

Es ist auch bezeichnend, daß dem Entschließungsantrag der Volkspartei im Nationalrat vom 15. Dezember 1980, mit dem vom Justizminister bis zum 30. Juni 1981 die Vorlage eines Konzeptes zur Beseitigung des Richtermangels verlangt wurde, die sozialistische Fraktion die Zustimmung versagt hat und damit den Interessen einer funktionierenden Gerichtsbarkeit zuwidergehandelt hat.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die triste Personalsituation spiegelt sich auch im Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat betreffend das Bundesministerium für Justiz wider. Im Jahre 1980 wurden 616 Beschwerden und sonstige Eingaben, das Ressort des Bundesministers für Justiz betreffend, an die Volksanwaltschaft herangereichten. Dies bedeutet eine fast doppelt so starke Inanspruchnahme der Volksanwaltschaft gegenüber dem Vorjahr. Viele Beschwerden bezogen sich auf die lange Dauer gerichtlicher Verfahren, deren Ursachen in der Überlastung einzelner Richter zu sehen waren.

Einen Mißstand stellte die Volksanwaltschaft in jenen Fällen fest, in denen ein Richterposten lange Zeit nicht besetzt worden war und die Prozeßakten in dieser Zeit nicht bearbeitet werden konnten.

In einem Falle wurde festgestellt, daß eine Gerichtsabteilung ein halbes Jahr unbesetzt

war und damit für diese Zeit für den nach der Geschäftsverteilung umschriebenen Personenkreis kein gesetzlicher Richter bestimmt war. Es wurde auch keinerlei Veranlassung getroffen, den durch die Nichtbesetzung der Abteilung geschaffenen Zustand zu überbrücken.

Nach Ansicht der Volksanwaltschaft stellt eine derartige Fehlorganisation, die zu Lasten der Rechtsuchenden geht, einen Mißstand im Bereich der Bundesverwaltung dar.

Weiters wurde die Verzögerung von Urteilsausfertigungen, hervorgerufen durch den Mangel an Schreibkräften, bemängelt.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der unverhältnismäßig große Anfall von Beschwerden, die das Justizressort betreffen, gegenüber den anderen Ressorts ist ebenfalls der Beweis einer verfehlten sozialistischen Justizpolitik, die zur Benachteiligung und Verunsicherung der rechtsuchenden Bevölkerung führt.

Hoher Bundesrat! In diesem Zusammenhang muß ich darauf hinweisen, daß die schon vor Jahren geforderte Pauschalierung der Gerichtsgebühren, die eine wesentliche Entlastung und Vereinfachung in der Justizverwaltung bringen könnte, bis heute nicht durchgeführt wurde. Diesbezügliche konkrete Vorschläge liegen im Bundesministerium für Justiz auf, die Personaleinsparungen zur Folge hätten, sodaß die dadurch freigesetzten Kräfte einer anderweitigen Verwendung zugeführt werden könnten.

Mit den Mißverhältnissen in der Richterbesetzung befaßt sich auch ein Artikel der „Tiroler Tageszeitung“ vom 22. Juni 1981.

Der Oberlandesgerichtspräsident Dr. Karl Kohlegger hat das Bundesministerium für Justiz schon am 30. Jänner 1980 zum wiederholten Male auf die außerordentlich beengte, ja triste Personalsituation im Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck aufmerksam gemacht.

In dem angeführten Artikel geht Oberlandesgerichtspräsident Dr. Kohlegger von der Ansicht aus, daß der Verfassungsgrundsatz der Gleichheit nicht nur die Gleichbehandlung der Bürger vor dem Gesetz und die Verschaffung gleicher Chancen zur Rechtsdurchsetzung, sondern auch die Schaffung gleicher Arbeitsbedingungen für die Justizbediensteten überall in Österreich umfaßt. Gleiche Arbeitsbedingungen bestehen dann, wenn das zur Verfügung stehende Gesamtpersonal gerecht nach dem Arbeitsanfall den vier Oberlandesgerichtssprengeln zugeteilt wird.

15538

Bundesrat — 416. Sitzung — 4. Dezember 1981

Rosa Gföller

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Anteil des Oberlandesgerichtssprengels Tirol und Vorarlberg am Geschäftsanfall aller vier Oberlandesgerichtssprengel ist von 1970 bis 1980 von 11,58 Prozent auf 13,88 Prozent angestiegen. Im Jahre 1980 standen im ganzen Bundesgebiet 1479 Richter und Richteramtsanwärter zur Verfügung. Gemäß dem Arbeitsanfall wären davon auf den Innsbrucker Sprengel 208 Richter entfallen. Tatsächlich wurden aber dem Innsbrucker Sprengel nur 179 Richter, das sind 29 Richter zuwenig zugewiesen.

Ähnlich liegen die Verhältnisse auch im Bereich des nichtrichterlichen Personals.

Genaue Untersuchungen der Personallage in den einzelnen vier Oberlandesgerichtssprengeln Österreichs haben ergeben, daß im Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck schon seit mehr als einem Jahrzehnt ein strukturelles Personaldefizit besteht. Es gibt in Tirol und Vorarlberg weniger Richter und Beamte, als nach der Entwicklung des Geschäftsanflasses an sich notwendig wären.

Dabei ist davon auszugehen, daß zur anstandslosen Bearbeitung eines bestimmten Anteiles des Geschäftsanfallen am Anfall aller vier Oberlandesgerichtssprengel auch ein gleich großer Anteil des Personals am Planstellenbereich „Justizbehörden in den Ländern“ vorhanden sein muß. Beträgt also der Arbeitsanfall des Oberlandesgerichtssprengels Innsbruck 10 Prozent am Gesamtgeschäftsanfall, so müßte er auch 10 Prozent des gesamten Personals erhalten.

In Wirklichkeit schaut die Situation ganz anders aus. Zur Zeit beträgt der Anfallsanteil des Oberlandesgerichtssprengels Innsbruck 13,88 Prozent, aber der Personalanteil bei den Richtern knapp über 11 Prozent und bei den Beamten ungefähr 11 Prozent.

Rechnet man dieses Defizit zwischen dem Soll-Anteil und dem Ist-Anteil in Planstellen aus, so ergibt sich, daß dem Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck zur Zeit mehr als 20 Planstellen für Richter und Richteramtsanwärter sowie über 100 Planstellen für Beamte beziehungsweise Vertragsbedienstete fehlen.

Hoher Bundesrat! Es wird zwar eingeraumt, daß in den letzten Jahren auf Grund des ständigen Drängens des zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten, der Richtervereinigung, der zuständigen Gewerkschaft sowie des Fachausschusses der nichtrichterlich Bediensteten immer wieder Personalzuweisungen erfolgten, diese Personalzuweisungen deckten aber das ursprünglich vorhan-

dene strukturelle Defizit nie ab, sondern finden bestenfalls die Anfallsteigerung, die hier kontinuierlich zu verzeichnen ist, in etwa ab. Nach wie vor leidet daher der Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck an einer empfindlichen Personalnot.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Nach dem Dienstpostenplan 1982 werden im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck zehn Planstellen für Richteramtsanwärter in solche für Richter umgewandelt. Diese Umwandlung ist die notwendige Konsequenz von Planstellenzuweisungen, die vor etwa drei Jahren erfolgten, denn es wäre ja unfaßbar, wenn zwar Planstellen für Richteramtsanwärter zugewiesen worden wären, diese Richteramtsanwärter aber nicht Richter werden könnten. In diesem Falle wäre ja die Zuweisung völlig überflüssig gewesen.

Die Umwandlung der hier in Rede stehenden Posten kann aber nur als eine Etappe zur endgültigen Sanierung der Personalsituation im Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck angesehen werden. Und diese Sanierung läuft nunmehr schon wieder Gefahr, weil die Umwandlung gegen gleichzeitige Einziehung von Richteramtsanwärterplanstellen erfolgte.

Es liegt beim Präsidium des Oberlandesgerichtes Innsbruck eine genaue Aufstellung über die Personalentwicklung in den nächsten Jahren vor. Im Jahre 1984 wird der Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck nach Ernennung der derzeit vorhandenen Richteramtsanwärter zu Richtern zwar 186 Richter zählen, es wären aber nur mehr 4 Richteramtsanwärter vorhanden, sodaß ab dem Jahre 1986 wieder eine rückläufige Personalbewegung festzustellen wäre.

Wenn es nicht gelingt, zu den Umwandlungen zusätzlich noch den kontinuierlichen Aufbau des Personals durch Zuweisung von Richteramtsanwärterplanstellen sicherzustellen, wird alle bisher aufgewendete Mühe vergeblich sein.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Auch die Justiz muß sich mit dem Gedanken einer vorausschauenden Planung vertraut machen. Sie würde verantwortungslos handeln, wenn sie heute schon wüßte, daß sich die Personalsituation in Tirol und Vorarlberg ab 1985 wieder verschlechtert, und zugleich nicht heute schon dieser Entwicklung durch entsprechende Maßnahmen entgegenwirkt.

Ganz ähnlich verhält es sich auf dem Sektor des nichtrichterlichen Personals. Hier haben genaue Untersuchungen über die Personalstruktur ergeben, daß der Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck (Bundesrat Dr.

Rosa Gföller

Skottton: Gibt es etwas anderes auch noch als Innsbruck?) nicht nur das größte quantitative Defizit aller Oberlandesgerichtssprengel aufweist, sondern daß auch die zugewiesenen Planstellen zu einem erheblichen Teil qualitativ unterwertig sind.

So fehlen insbesondere dem Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck ungefähr 50 Planstellen für B-Beamte beziehungsweise Vertragsbedienstete I b, was sich natürlich für die Rechtsschutzgewährung besonders schlecht auswirkt.

Mit anderen Worten: Wenn die fehlenden Planstellen auf dem Gebiet des nichtrichterlichen Personals untersucht werden, so gebricht es dem Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck vor allem an der Möglichkeit, entsprechend qualifizierte Beamte für die Rechtspflegerlaufbahn einzustellen, eine Tatsache, die für die Zukunft das Schlimmste befürchten läßt, besonders dann, wenn die lange Ausbildungsdauer der Rechtspfleger in Rechnung gestellt wird.

Sehr geehrter Herr Bundesminister! Im Namen der rechtsuchenden Bevölkerung von Tirol und Vorarlberg bitte ich Sie, ehestens die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen und einen Ausgleich der personellen Mißverhältnisse in diesem Oberlandesgerichtssprengel herbeizuführen.

Hoher Bundesrat! Das vom Justizminister seit vielen Jahren strapazierte Schlagwort vom verbesserten Zugang zum Recht wird so lange eine leere Phrase bleiben, solange Richterposten nicht besetzt werden, solange zu wenig nichtrichterliches Personal zur Verfügung steht und solange nicht im Budget die finanziellen Voraussetzungen für die Beseitigung dieser Mißstände geschaffen werden. (*Bundesrat Dr. Bösch: Immer mehr Ausgaben und immer weniger Einnahmen!*) Man kann auch umschichten. (*Weitere Zwischenrufe bei der SPÖ.*)

Statt den Anteil am Budget für Staats- und Rechtssicherheit zu erhöhen, wurde dieser Anteil, der 1970 3,72 Prozent betrug, 1982 auf 3,26 Prozent reduziert.

Hoher Bundesrat! Durch die Erhöhung der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren, wodurch eine Bundeseinnahme von jährlich etwa 30 Millionen Schilling erwartet wird, werden diese Mehreinnahmen vom Finanzminister angesichts der angespannten budgetären Situation nicht zur Beseitigung der angespannten personellen Lage im Bereich der Justiz verwendet. Diese Erhöhung von Gebühren stellt daher eine neuerliche Belastung der rechtsuchenden Bevölkerung dar.

Meine Damen und Herren! Aus diesem Grunde muß die Österreichische Volkspartei dieses Gesetz ablehnen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich weiter Bundesrat Dr. Walter Bösch gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Bösch (SPÖ): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Geschätzte Damen und Herren! Vor allem, Frau Kollegin, werden Sie mir gestatten, daß ich zu einem ganz anderen Thema spreche wie Sie. Ich werde mir nämlich über das gegenständliche Gesetz Gedanken machen.

Mit der vorliegenden Novelle zum Gerichtsgebührengesetz soll ein Teil dieser Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren nach 18 Jahren unveränderter Geltung angehoben werden.

Es wird wohl kein Abgeordneter dieses Hauses ernsthaft bestreiten, daß seit 1963 wesentliche Veränderungen der Kaufkraftverhältnisse eingetreten sind, aber auch die Aufwendungen für die Gerichtsbarkeit ganz wesentlich angestiegen sind, dies auch in den letzten zehn Jahren.

Trotzdem, meine Damen und Herren von der ÖVP, haben Sie, wie es bei Ihnen so Brauch ist, Ihr Nein deponiert. Es ist natürlich in der Tat Ihr unbestrittenes Recht, Opposition auch fernab jeder wirtschaftlichen und politischen Realität zu betreiben, und eigentlich müssen wir Ihnen dankbar sein, wenn Sie dieses Recht recht ausgiebig nützen.

Bei der Diskussion über die vorliegende Novelle müssen wir tatsächlich auf ein Stammgesetz zurückgreifen, an dessen Beschußfassung nur mehr zwei Mitglieder dieses Hauses, die verehrte Kollegin Pohl und der Herr Vorsitzende Dr. Pitschmann, beteiligt waren, das aber, und dies sei auch besonders erwähnt, schon damals von Justizminister Dr. Broda im Jahre 1962 eingebracht wurde.

Gestatten Sie mir dazu ein paar persönliche Bemerkungen. Gerade vor der haltlosen und weitgehend unbegründeten Kritik der Kollegin Gföller sei es gesagt: Wohl kein Minister der Zweiten Republik kann wie Dr. Broda auf eine solche Zeitspanne politischen und gesetzgeberischen Wirkens zurückblicken, in der ein solches Maß an Reformen mit einem vergleichbaren Maß an Mühen und Bemühen in Gang gesetzt und verwirklicht wurde. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Bei der Beurteilung der heutigen Novelle müssen wir doch einfach die geänderten wirt-

15540

Bundesrat — 416. Sitzung — 4. Dezember 1981

Dr. Bösch

schaftlichen Verhältnisse berücksichtigen und beachten, daß Gebühren letzten Endes das Entgelt für staatliche Leistungen sein sollen.

Meine Damen und Herren von der Volkspartei! Wenn man Ihre heutige Argumentation verfolgt, derzu folge Sie gegen die entsprechende Anpassung heute stimmen werden, so erwecken Sie tatsächlich den Eindruck, als seien an Ihnen die letzten zwei Jahrzehnte spurlos vorübergegangen. Sie sind zwar mit den achtziger Jahren konfrontiert, denken aber offenbar immer noch in den Kategorien der sechziger und siebziger Jahre.

Die Argumente, die Sie, Frau Kollegin Gföller, heute vorbringen, sind nicht erst heute, sie sind schon seit Jahren überholt. Wer nicht nur die spektakulären Abschnitte der Rechnungshofberichte liest, sondern auch die ganz gewöhnlichen Berichte, mit denen man nicht so sehr Schlagzeilen machen kann, weiß, daß die heute zu beschließende Anpassung vom Rechnungshof bereits im Jahre 1975 empfohlen wurde.

Ich darf hiezu aus dem entsprechenden Bericht des Rechnungshofes zitieren, wie gesagt aus dem Jahre 1975: „Im Einbringungsgesetz“ — also ein gleichartiges Gesetz — „und im Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengegesetz 1962“ — das ist das jetzige Gesetz — „enthalteten festen Gebührensätze sind teilweise 1963 und zuletzt 1968 den geänderten Preisverhältnissen angepaßt worden.“

„Unter Hinweis auf die seither eingetretene Kaufkraftänderung und die gestiegenen Aufwendungen für die Gerichte empfahl der Rechnungshof, abermals eine entsprechende Erhöhung der festen Gerichtsgebühren in die Wege zu leiten.“

Soweit der Rechnungshofbericht.

Die heute zur Debatte stehenden Erhöhungen betreffen in erster Linie die Gebühren im Rahmen des Liegenschaftsverkehrs und die Eingaben im Handelsregister. Ich kann mir die Wiederholung dieser Angaben ersparen. Es handelt sich um Beträge, die zwischen 40 und 800 S liegen. Es werden Grundbuchauszüge, Abschriften und Registerauszüge ausgenommen sowie alle Urkunden, die durch die Umstellung auf EDV rationalisiert werden.

Zudem sind alle jene Personen davon nicht betroffen, denen auf Grund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse die Verfahrenshilfe zusteht.

Vielleicht ein kurzer Hinweis auf die Eintragungen ins Handelsregister. Meine Damen und Herren von der ÖVP! Auch gegen die

Erhöhung dieser Gebühren von 200 auf 400 S stimmen Sie. Vielleicht können Sie mir einen plausiblen Grund dafür nennen. Frau Kollegin Gföller, meine Damen und Herren von der ÖVP, daß der durchschnittliche Lohnempfänger die Eintragung einer Firma ins Handelsregister mit seinen Steuern subventionieren soll. Denn letzten Endes bedeutet dies Ihre heutige ablehnende Haltung.

Denn, Frau Kollegin Gföller und meine Damen und Herren von der ÖVP, der Beamte, der die Eintragung vornimmt, bezieht heute völlig zu Recht den dreifachen Bezug des Jahres 1962. Und der Lebenshaltungskostenindex ist seit 1962 — ich kann es Ihnen nicht genau sagen — um über 250 Punkte gestiegen.

Gerade aus letzterem ist auch zu ersehen, daß die heutige Verdoppelung der Gebühren ja nicht einmal die gestiegenen Lebenshaltungskosten abdeckt.

Meine Damen und Herren! Es handelt sich daher bei der heute zu beschließenden Erhöhung der Gebühren um eine maßvolle Anpassung, die auch der Rechnungshof schon seit mehreren Jahren fordert.

An diesem relativ bescheidenen Beispiel zeigt sich zum wiederholten Male, daß offenbar nur der Weihnachtsmann Ihre ständigen Forderungen nach Besserdotierung der einzelnen Ressorts mit Ihrer stereotypen Ablehnung der hiezu notwendigen Einnahmen in Übereinstimmung bringen könnte.

Vielleicht noch einmal zurück auf einen Bericht des Rechnungshofes zur Illustration, und zwar diesmal aus dem Jahre 1979. Dort heißt es — ich darf zitieren —:

„Mit einer Novelle zum gerichtlichen Einbringungsgesetz 1962 wurden 1965 die vorher einzeln eingehobenen Postgebühren durch pauschale Ausfertigungskosten ersetzt. Diese Kosten“ — jetzt hören Sie genau zu! — „wurden 1968“ — Sie können sich erinnern an die damalige Regierung — „somit bereits nach drei Jahren ... um das Doppelte erhöht. Obwohl in den seither vergangenen zwölf Jahren die Briefpostgebühren weiter bedeutend angehoben wurden ... erfolgte keine neuerliche Anpassung der Ausfertigungskosten.“

Diesem Vorbringen des Rechnungshofes ist inzwischen mit der Novelle 55 aus dem Jahre 1981, natürlich auch mit Ihrem Nein versehen, Rechnung getragen worden.

Meine Damen und Herren! Es muß nochmals betont werden: In der ganzen Diskussion vergessen Sie ein Faktum. Sie beziehungsweise Ihre Alleinregierung hat in Ihrer Regie-

Dr. Bösch

rungszeit diese Gebühren in drei beziehungsweise sechs Jahren verdoppelt, und Sie lehnen heute eine Verdoppelung nach 18 Jahren ab. Hier müssen Sie mir zuerst die logische Konsequenz Ihrer Haltung erklären. (*Bundesrat Göschelbauer: Sie haben es damals auch abgelehnt!*) In sechs Jahren verdoppelt, und Sie lehnen nach 18 Jahren dieselbe Gebühren erhöhung ab.

Dies, meine Damen und Herren, kann nun wirklich nur als rasanter Kurswechsel bezeichnet werden. Solche Wechselbäder mögen in einer Sauna echt am Platze sein, aber als politische Programme sind sie jedenfalls untauglich. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Denn, meine Damen und Herren, was erklärte doch Dr. Hauser, uns allen bekannt, heute noch Justizsprecher der ÖVP-Fraktion. Was erklärte dieser Dr. Hauser am 11. Jänner 1968 im Nationalrat zu Ihrer Gebührenerhöhung? Ich darf zitieren:

„Bei jeder Erhöhung von fixen Gebühren ist doch folgender Zustand: Eine vor Jahren vorgenommene Festsetzung hat durch die laufende Geldentwertung, durch die Reallohnsteigerungen der Österreicher natürlich eine immer verhältnismäßig geringere Belastung mit den starren Gebühren der Vergangenheit zur Folge. Man fährt halt in der Eisenbahn zunehmend alle Jahre relativ immer billiger, wenn der Fahrpreis unverändert bleibt... Wir werden uns doch nicht“ — so Dr. Hauser weiter — „darüber unterhalten müssen, daß diese Selbstverständlichkeiten immer vorliegen werden.“

Soweit Dr. Hauser zu seiner damaligen Gebührenerhöhung.

Meine Damen und Herren! Der Vollständigkeit halber das Argument des verbesserten Zuganges zum Recht. Dabei handelt es sich beim heute vorgebrachten Argument um ein Scheinargument. Denn der Zugang zum Recht wird nicht dadurch verbessert, daß Eintragungen ins Handelsregister vom Steuerzahler subventioniert werden. Die Problematik der Rechtsdurchsetzung für alle beginnt nicht dort, wo eine Firma für ihre Registrierung anstatt 300 S 600 S bezahlt.

Auch die Protokollausfertigungsgebühren sind keine Hemmschwelle bei der Rechtsdurchsetzung. Hier sind ganz andere Fragen zu lösen, die aber den Rahmen der heutigen Diskussion sprengen würden.

Meine Damen und Herren, noch ein paar Sätze zur Pauschalkritik der Frau Bundesrat Gföller an der Gerichtsbarkeit. Sie wird ständig wiederholt, ist aber dennoch verfehlt. Nie-

mand wird vereinzelte Engpässe bestreiten, die immer wieder entstehen können. Ich darf Sie gerade auf den heutigen Bericht in der Tageszeitung „Die Presse“ hinweisen, wo von einem rasanten Anstieg der Exekutionsanträge die Rede ist. Das bringt natürlich mehr Belastung, es sind aber sehr erfolgreiche Bemühungen in Gang gesetzt worden, auch diese zu beseitigen und den Personalstand schrittweise zu erhöhen.

Meine Damen und Herren! Ich darf Sie auch auf die Besoldungsreform für die Richter hinweisen. Das war der größte Fortschritt in der Zweiten Republik, was die österreichische Richterschaft betrifft. Das soll bei einer derartigen Kritik wieder betont werden, und das wird auch von den Kollegen anerkannt.

Ich darf hier noch — der Herr Minister wird sicher noch hiezu Stellung nehmen — auf eine Bemerkung des leider viel zu früh verstorbenen Präsidenten des Landesgerichtes Feldkirch, also Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck, hinweisen, der zu dieser ganzen Personalfrage mir gegenüber einmal erklärte, er könne eigentlich dem Ministerium keinen Vorwurf machen, es seien wohl einige Richter zuwenig, aber es seien alle Richteramtsanwärter aufgenommen worden. Man könne nicht mehr Richter aufnehmen, als Richteramtsanwärter vorhanden seien.

Es liegt nun einmal in der Struktur Vorarlbergs, daß offenbar zuwenig Aufnahmewerber waren. Aber auch dies ist inzwischen beseitigt worden.

Ich könnte Ihnen noch mehrere Bemerkungen meiner Kollegen, die nicht publiziert wurden, hier zu Gehör bringen, ich möchte es aber unterlassen.

Wenn Sie die Situation, vor allem den Fortschritt, die Verbesserung in den letzten zehn Jahren beachten würden, wäre Ihre Kritik wesentlich moderater ausgefallen. Denn, Frau Kollegin, ich kann mich erinnern, mit welchem Gehalt und welchen Bedingungen ich im Jahre 1970 in die österreichische Justiz eingetreten bin. Ich habe selber erfahren, was sich inzwischen geändert hat, und ich muß schon aus diesem Grund Ihre Kritik schärfstens zurückweisen.

Und noch eines dürfen Sie nicht vergessen in dieser Diskussion über Personalfragen. Was seit 1970 an Rechtsreformen nachgezogen werden mußte — ich betone: nachgezogen, nicht verwirklicht werden mußte — und auch tatsächlich bewältigt wurde, mußte sich natürlich auch bei der Personalfrage bemerkbar machen.

15542

Bundesrat – 416. Sitzung – 4. Dezember 1981

Dr. Bösch

Die österreichische Justiz hatte tatsächlich in den letzten zehn Jahren ein großes Arbeitspensum zu bewältigen, gerade wegen dieses ungeheuren Nachholbedarfes. Sie ist aber auch ihrer Aufgabe gerecht geworden und wird dies auch in Zukunft tun. Davon sind die meisten von uns überzeugt, und dies trotz aller Unkenrufe der Opposition und trotz der Stimmungsmache verschiedener Leitartikler.

Meine Damen und Herren! Das heutige Nein der ÖVP wird wie viele ÖVP-Aktionen ohne jede politische Bedeutung bleiben, weil es ihm einfach an Seelengehalt fehlt. Wir bekennen uns zur heutigen Novelle, weil es sich um einen notwendigen und ausgewogenen Schritt handelt, den sicherlich alle verstehen werden, die sich den Sinn für politische und wirtschaftliche Realitäten erhalten haben.

Meine Fraktion gibt daher der Novelle gerne die Zustimmung. (Beifall bei der SPÖ.)

Vorsitzender: Zu einer tatsächlichen Berichtigung hat sich Herr Bundesrat Dr. Lothar Müller zum Wort gemeldet.

Bevor ich das Wort erteile, mache ich ihn darauf aufmerksam, daß eine tatsächliche Berichtigung die Dauer von zehn Minuten nicht überschreiten darf.

Ich erteile nunmehr Herrn Bundesrat Dr. Müller zu einer tatsächlichen Berichtigung das Wort.

Bundesrat Dr. Müller (SPÖ): Hoher Bundesrat! Herr Bundesminister! Ich mache natürlich nicht sehr gerne eine tatsächliche Berichtigung gegen eine Kollegin aus dem eigenen Bundesland. Ich hatte aber selber mit diesem Problem zu tun, auch ich verfüge über Schreiben des Herrn Präsidenten Dr. Karl Kohlegger, allerdings mit einer etwas anderen Nuance. In diesen Schreiben ist auch ein Dank mit inbegriffen.

Wir haben 1981 auf Grund unserer Initiative 20 Schreibkräfte im Sprengel, 4 Richterposten und einen Staatsanwaltsposten erringen können, und diese Errungenschaften sind auch im Tiroler Landtag vor zirka einem Jahr schon zur Diskussion gestellt worden beziehungsweise schon anerkannt worden.

Außerdem sind im Landesgerichtssprengel alle richterlichen Planstellen besetzt. (Bundesrat Rosa Gföller: Es fehlen ja die Planstellen!) Ich glaube, hier kann man auch dem Herrn Bundesminister einen Dank aussprechen. (Beifall bei der SPÖ.)

Vorsitzender: Der zuständige Justizmini-

ster hat um das Wort gebeten. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für Justiz Dr. Broda: Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich werde Sie nicht lange aufhalten, ich muß aber der Frau Bundesrat Gföller ein paar Klarstellungen doch mit nach Hause nach Tirol geben.

Erstens: Natürlich sind die Auswirkungen der gegenständlichen maßvollen — auch das muß man sagen —, auf einige Tarifposten beschränkten Anpassung der Gerichtsgebühren, die in diesen Positionen seit 1963 nicht erhöht worden sind, bei den Budgetverhandlungen mit zur Verbesserung des Justizbudgets verwendet worden.

Was glauben Sie, Frau Bundesrat Gföller, wie werden denn Budgetverhandlungen geführt? Der Ressortminister muß einige Forderungen anmelden, er muß dem Finanzminister sagen, daß er sowohl im Sachaufwand wie im Personalaufwand zusätzliche Leistungen und Verbesserungen braucht, obwohl es ein restriktives Budget ist, obwohl es ein Sparbudget ist und obwohl an sich eine Erhöhung des Stellenplanes insgesamt nicht vorgenommen worden ist.

Natürlich, der Finanzminister, möglich, daß einige zusätzliche Einnahmen angeboten werden. In maßvoller Weise haben wir diese Erhöhung kalkuliert, und auch wenn das jetzt nicht gesondert ausgewiesen ist — wir budgetieren ja nicht für das Justizbudget allein, sondern eben ein Gesamtbudget —, war es mir dadurch unter anderem möglich, Frau Bundesrat, die substantielle Vermehrung der Planstellen für den Planstellenbereich Justiz, obwohl insgesamt im wesentlichen die Zahl der Planstellen nicht erhöht worden ist, durchzusetzen, nämlich 146 Planstellen.

Natürlich kann man immer großzügig sagen: Was ist das schon, was sind schon 146 Planstellen? 33 Richterposten — Sie haben davon gesprochen —, 80 Planstellen für nichtrichterlich Bedienstete, und wir werden auch wieder im Jahre 1982 — ich hoffe, daß ich wieder Erfolg haben werde — beantragen, daß wir zusätzliche nichtrichterliche Planstellen während des Jahres durch Ministerratsbeschuß zugewiesen erhalten, die dann natürlich 1983 wirksam werden.

Der Rest der Planstellen ist für Justizwachebedienstete, Bewährungshelfer, Psychologen, Psychiater und sonstiges Fachpersonal.

Hoher Bundesrat! Angesichts dieser Ziffer davon zu sprechen, daß für die Verbesserung der Arbeiten im Justizbereich nichts getan

Bundesminister Dr. Broda

wurde, ist, Frau Bundesrat, kraß tatsachenwidrig. Ich kann Ihnen das nicht anders sagen.

Wir werden im Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck — das wurde schon gesagt — zehn zusätzliche Richter berufen können, und wir werden natürlich, Frau Bundesrat, dafür sorgen, daß für die kommenden Jahre wieder genügend, das heißt, mehr Richteramtsanwärterposten zur Verfügung stehen werden, damit dann wieder Richter ernannt werden können.

Von vier Oberlandesgerichtssprengeln haben wir drei voll besetzt, keinerlei leere Planstellen, nämlich Innsbruck, Graz und Linz, und wir werden in Wien, wo wir jetzt noch ein Manko von 23 unbesetzten Planstellen haben, spätestens 1983 gleichfalls alle Planstellen besetzt haben. Und wir werden natürlich — alles das zeigt Ihnen, daß das sehr wohl eine planmäßige und geplante Stellenbewirtschaftung ist — im gleichen Sinn fortsetzen.

Frau Bundesrat, schauen Sie sich doch — Sie tun das ja sicher — in unseren Gerichten um. Da sagen zu können, daß in den letzten Jahren in den Gerichten und für die Gerichte nichts oder zu wenig geschehen ist, geht wieder an den Tatsachen vorbei, wie Herr Bundesrat Dr. Bösch, Berufskollege von Ihnen aus dem gleichen Sprengel, zutreffend dargelegt hat.

Sie werden zu dem Ergebnis kommen, daß niemals seit der Jahrhundertwende auf dem Bausektor so viel geschehen ist, um Gerichtsgebäude neu zu bauen und generalzusaniern. Wir haben in den vergangen zehn Jahren eine Milliarde Schilling für die Instandsetzung und Generalsanierung von rund 60 Gerichtsgebäuden aufgewendet. Sie brauchen ja nur bis nach Hall zu gehen, und Sie werden mit mir übereinstimmen, daß nicht nur die österreichische Justiz, sondern auch das Land Tirol — das wurde ja auch bei der Eröffnung vom Herrn Landeshauptmann und den übrigen Vertretern des Landes Tirol festgestellt — stolz sein kann auf dieses wunderschöne Gerichtsgebäude.

Es ist nicht das einzige, das wir in dieser Art und Weise in Österreich wieder aufgebaut und instandgesetzt haben. Das gleiche ist in Niederösterreich geschehen, in Stockerau und in Korneuburg. In Graz haben wir ein gleiches Schmuckstück an Gerichtsgebäude, nämlich das Bezirksgericht Graz Paulustorgasse. Das nur stellvertretend für die unzähligen Instandsetzungen und Neubauten auf

dem Gerichtssektor. Wir werden hier im gleichen Sinn fortsetzen.

Für Strafvollzugseinrichtungen werden wir im Jahre 1982 185 Millionen Schilling — das brauchen wir auch, und das ist auch bitter nötig — einsetzen, um zu modernisieren und so, wie es dem heutigen Standard entspricht, Strafvollzugseinrichten ausgestalten zu können.

Der Hohe Bundesrat hat dem Grundbuchs-umstellungsgesetz die Zustimmung gegeben. Die Automatisierung des Grundbuchs geht zügig voran. Wir stellen Monat für Monat neue Bezirksgerichte auf das automatische Grundbuch um. Auch in Tirol und Vorarlberg wird das sehr bald der Fall sein.

Wir haben damit europäisches Neuland betreten. Aus einer Reihe von Nachbarländern kommen Fachleute zu uns, um sich das automatische Grundbuch, das es bisher überhaupt nur in Österreich gibt — natürlich werden wir nicht von heute auf morgen alle Grundbücher umgestellt haben —, diese interessante Einrichtung anzusehen.

Ich würde Sie auch einladen, sprechen Sie mit den richterlichen Standesvertretern aus dem Bundesland Vorarlberg, und die werden Ihnen dort — nicht nur der Herr Bundesrat Dr. Bösch — dasselbe sagen, was mir der Obmann der Richtervereinigung für Vorarlberg vorgestern, als er in Wien war, gesagt hat: daß die Vorarlberger Gerichtsbarkeit, was die Versorgung mit richterlichen Planstellen und die Besetzung der richterlichen Planstellen anlangt, vollauf zufriedengestellt ist, vollauf zufriedengestellt ist, weil so viel geschehen ist in der letzten Zeit, und daß wir natürlich — auch da haben wir das Problem der Richteramtsanwärter besprochen — auf diesem Weg jetzt fortsetzen werden.

Aus dem Kontingent von neuen Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete hat der Sprengel Innsbruck seinen guten überproportionalen Anteil, weil es einen Nachholbedarf gibt, gehabt.

Noch abschließend ein Wort zu dem Hinweis von Frau Bundesrat Gföller, daß es eine besonders hohe Anzahl von Beschwerden an die Volksanwaltschaft über die Tätigkeit der Justiz gibt. Das ist zutreffend, und ich kann das auch sehr leicht erklären: Weil naturgemäß in einem Ressort wie dem Justizressort, das ja unmittelbar mit den Rechtsuchenden zu tun hat, wo sich viele Zehntausende und Hunderttausende im Jahr an die Justizbehörden und an die Gerichte wenden, um Recht zu erhalten, natürlich von vornherein größeres Potential an möglichen Beschwerden besteht

15544

Bundesrat — 416. Sitzung — 4. Dezember 1981

Bundesminister Dr. Broda

als etwa beim Verkehrsministerium oder beim Bundesministerium für Bauten und Technik. Daher gibt es die meisten Beschwerden im Justizbereich, im Bereich der Gerichtsbarkeit und im Sozialbereich — aus guten Gründen: weil es auch dort um die unmittelbarsten Nöte des einzelnen Menschen geht.

Dazu möchte ich Ihnen abschließend, Frau Bundesrat, folgendes sagen: Ich betrachte es als ein gutes Zeichen, daß sich österreichische Staatsbürger an diese Rechtsschutzeinrichtung, die in unserer Regierungszeit geschaffen worden ist, wenden, weil das zeigt, daß die Menschen darauf vertrauen, daß sie selbst dann, wenn sie glauben, sich beschweren zu müssen, angehört werden, daß ihnen zugehört wird und daß nach Möglichkeit für Abhilfe gesorgt wird. Darum bemühen wir uns. (*Beifall bei der SPÖ*)

Vorsitzender: Bevor wir in der Tagesordnung fortfahren, darf ich Herrn Bundesminister Dr. Kurt Steyrer recht herzlich begrüßen und willkommen heißen. (*Beifall bei der SPÖ*)

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Berichterstattung ein Schlußwort gewünscht? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur **A b s t i m m u n g**.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

2. Punkt: Beschuß des Nationalrates vom 1. Dezember 1981 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik über Rechtshilfe in Zivilsachen und über Urkundenangelegenheiten (2409 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 2. Punkt der Tagesordnung: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik über Rechtshilfe in Zivilsachen und über Urkundenangelegenheiten.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Maria Derflinger. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Maria Derflinger: Herr Vorsitzender! Geschätzter Herr Minister! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Vertrag regelt nach dem Vorbild gleichartiger

Verträge mit osteuropäischen, aber auch westeuropäischen Ländern zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik das Gebiet der gegenseitigen Rechtshilfe unter Zugrundelelung folgender Grundsätze:

Die Regelung des Rechtsschutzes bedeutet umfassende verfahrensrechtliche Gleichstellung. Die Befreiung von der Prozeßkostensicherheitsleistung und die Vollstreckung von Kostenentscheidungen sowie die Gewährung von Verfahrenshilfe erfolgt analog dem Haager Prozeßübereinkommen und anderen bilateralen Verträgen. Der Zustellungs- und der andere Rechtshilfeverkehr geht im Weg der Justizministerien der beiden Staaten vor sich. Die Justizministerien erteilen einander auch Rechtsauskünfte. Öffentliche und öffentlich beglaubigte Privaturkunden sind von jeder weiteren Beglaubigung befreit. Auch die Übersendung von Personenstandsurkunden zwischen beiden Staaten wird geregelt.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. Dezember 1981 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen: Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 1. Dezember 1981 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik über Rechtshilfe in Zivilsachen und über Urkundenangelegenheiten wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur **A b s t i m m u n g**.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

3. Punkt: Beschuß des Nationalrates vom 1. Dezember 1981 betreffend ein Europäisches Übereinkommen über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe samt Erklärung gemäß Art. 8 und Vorbehaltserklärung gemäß Art. 13 Abs. 1 des Übereinkommens (2410 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 3. Punkt der Tagesordnung: Europäisches Übereinkommen über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe samt Erklärung gemäß Artikel 8 und Vorbehaltserklärung gemäß Artikel 13 Abs. 1 des Übereinkommens.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Margaretha Obenaus. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Margaretha Obenaus: Hoher Bundesrat! Der Zweck des gegenständlichen Übereinkommens ist es, Personen, die in einem der Vertragsstaaten leben und an einem gerichtlichen Verfahren in einem anderen der Vertragsstaaten beteiligt sind, die Inanspruchnahme von Verfahrenshilfe zu erleichtern. Der Antragsteller kann seinen Antrag bei einer „Übermittlungsstelle“ des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, einbringen. Diese übermittelt den Antrag der „Empfangsstelle“ des anderen Staates, die ihn dann an das für die Entscheidung über den Antrag zuständige Gericht dieses anderen Staates weiterleitet. Während dieser Vorgangsweise sind die Behörden dem Antragsteller und auch einander behilflich, damit der Antrag ordentlich geprüft und rasch erledigt werden kann. In Österreich sind als Übermittlungsstellen die einzelnen Bezirksgerichte und als Empfangsstelle das Bundesministerium für Justiz vorgesehen.

Bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens beschloß der Nationalrat, daß dieses Übereinkommen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen zu erfüllen ist.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. Dezember 1981 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 1. Dezember 1981 betreffend ein Europäisches Übereinkommen über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe samt Erklärung gemäß Art. 8 und Vorbehaltserklärung gemäß

Art. 13 Abs. 1 des Übereinkommens wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

4. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 1. Dezember 1981 betreffend ein Bundesgesetz zur Durchführung des Europäischen Übereinkommens vom 27. Jänner 1977 über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe (2411 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen zum 4. Punkt der Tagesordnung: Durchführung des Europäischen Übereinkommens vom 27. Jänner 1977 über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Margaretha Obenaus. Ich bitte nochmals um ihren Bericht.

Berichterstatter Margaretha Obenaus: Zur Durchführung der Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens vom 27. Jänner 1977 über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe — siehe 2410 der Beilagen — ist ein Bundesgesetz nach Art. 50 Abs. 2 B-VG erforderlich.

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind so weit wie möglich denen des Bundesgesetzes vom 22. Jänner 1969, BGBl. Nr. 317, zur Durchführung des New Yorker Übereinkommens vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland, BGBl. Nr. 316/1969, nachgebildet. Auch dort waren Übermittlungsstellen und eine Empfangsstelle einzurichten und Bestimmungen über deren Aufgaben zu erlassen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. Dezember 1981 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 1. Dezember 1981 betreffend ein Bundesgesetz zur Durchführung des Europäischen Übereinkommens vom 27. Jänner 1977

15546

Bundesrat — 416. Sitzung — 4. Dezember 1981

Margaretha Obenaus

über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke für den Bericht.

Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

5. Punkt: Beschuß des Nationalrates vom 1. Dezember 1981 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens (2412 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 5. Punkt der Tagesordnung: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Schachner. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Schachner: Herr Vorsitzender! Herr Minister! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Durch das gegenständliche Abkommen soll die Zusammenarbeit der Vertragsparteien auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der angewandten medizinischen Forschung gefördert werden. Besondere Aufmerksamkeit soll dem Erfahrungsaustausch auf den Gebieten der Organisation des Gesundheitswesens, der Aus- und Weiterbildung des ärztlichen und sonstigen medizinischen Personals, der Organisation spezieller und dringender medizinischer Hilfe, der Bekämpfung von Infektionskrankheiten sowie der Durchführung von Projekten der angewandten medizinischen Forschung von gemeinsamem Interesse gewidmet werden. Zur Durchführung des Abkommens sollen zweijährige Arbeitspläne vereinbart werden. Die Geltungsdauer des Abkommens ist mit fünf Jahren befristet, seine Gültigkeit verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, sofern nicht eine der Vertragsparteien spätestens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist auf diplomatischem Wege kündigt.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Überführung

des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. Dezember 1981 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 1. Dezember 1981 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat gegen den Beschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

6. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 1. Dezember 1981 betreffend ein Bundesgesetz über die veterinärmedizinischen Bundesanstalten (2413 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 6. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz über die veterinärmedizinischen Bundesanstalten.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Strache. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Strache: Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Die bestehenden veterinärmedizinischen Bundesanstalten haben ihre gesetzliche Grundlage im Tierseuchengesetz. Da in der Zwischenzeit die an die veterinärmedizinischen Bundesanstalten herangetragenen Aufgaben und Verpflichtungen über den im Tierseuchengesetz vorgesehenen Tätigkeitsbereich hinausgehen, soll durch den gegenständlichen Gesetzesbeschuß des Nationalrates in Form eines eigenen Bundesgesetzes die Rechtsgrundlage für diese Bundesanstalten geschaffen werden. Gemäß § 2 des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses sind die veterinärmedizinischen Bundesanstalten Dienststellen des Bundes und sollen dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz unterstehen. Weiters ist im Gesetzesbeschuß unter anderem vorgesehen, daß zum

Strache

Direktor einer veterinärmedizinischen Bundesanstalt nur ein Tierarzt bestellt werden darf.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. Dezember 1981 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den **Antrag**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 1. Dezember 1981 betreffend ein Bundesgesetz über die veterinärmedizinischen Bundesanstalten wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Achs gemeldet. Ich erteile dieses.

Bundesrat Achs (SPÖ): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Hoher Bundesrat! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Gesetzesbeschuß des Nationalrates über die veterinärmedizinischen Bundesanstalten umfaßt neben der Diagnostik, veterinärmedizinischen Untersuchungen, auch Forschungstätigkeiten zum Zwecke der Bekämpfung von Tierseuchen. Darüber hinaus enthält der Gesetzesbeschuß Bestimmungen über die Organisation dieser Anstalten.

Zur geschichtlichen Entwicklung der Veterinärmedizin darf gesagt werden, daß die Veterinärbehörden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des derzeit geltenden Tierseuchengesetzes auf die tierärztlichen Hochschulen des damaligen Österreich angewiesen waren, wenn sie im Zuge ihrer Tätigkeit der Hilfe eines veterinärmedizinischen Institutes bedurften.

Im Laufe der Zeit nahm jedoch die Inanspruchnahme solcher wissenschaftlichen Institute mehr und mehr zu, sodaß sich die Veterinärbehörde gezwungen sah, selbst derartige Anstalten zu gründen. So wurde im Jahre 1910 eine staatliche Tierimpfstoffgewinnungsanstalt in Mödling errichtet, um Österreich vom Bezug ausländischer Veterinärimpfstoffe und Sera unabhängig zu machen.

Im Jahre 1923 wurde dieser Anstalt eine Abteilung der Tierseuchendiagnostik angegliedert und diese 1927 in Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung umbenannt.

Die ständig steigenden Aufgaben, die diese Anstalten aus räumlichen und personellen Gründen selbst nicht mehr bewältigen konn-

ten, führte 1946 einerseits zur Übernahme der bereits bestehenden staatlichen Veterinäruntersuchungsämter in Linz, Salzburg, Innsbruck und Graz als veterinärmedizinische Bundesanstalten, andererseits zur Errichtung der Bundesanstalt für Virusseuchenbekämpfung bei Haustieren in Wien.

Später wurde die veterinärmedizinische Bundesanstalt in Salzburg aufgelassen.

Die bisherige gesetzliche Grundlage für die Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Mödling, für die Bundesanstalt für Virusseuchenbekämpfung bei Haustieren in Wien und für die Bundesanstalten für veterinärmedizinische Untersuchungen in Graz, Linz und Innsbruck war im § 3 a des Tierseuchengesetzes begründet.

Zur Bearbeitung und Lösung der mit dem Tierseuchengesetz im Zusammenhang stehenden veterinärwissenschaftlichen und fachtechnischen Aufgaben und Fragen bediente sich das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz eigener veterinärmedizinischer Bundesanstalten. Solche Anstalten können vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen nach Bedarf errichtet werden.

Da die Aufgaben der Bundesanstalten weit über den Rahmen des Tierseuchengesetzes hinausgehen und das Tierseuchengesetz allein nicht mehr ausreichend war, wurde seitens des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz ein Entwurf zu einem eigenen Bundesgesetz für veterinärmedizinische Bundesanstalten eingebracht, um eine Rechtsgrundlage für die Tätigkeit dieser Anstalten in Form eines eigenen Bundesgesetzes zu schaffen, zumal sie nicht durch das Behördenüberleitungsgesetz in die Rechtsordnung der Zweiten Republik übernommen wurden.

Der Rechnungshof hat bereits in den fünfziger Jahren aufgezeigt, daß die Organisationsform auf eine rechtliche Grundlage zu stellen sei. Er hat in seinem Einschaubericht im Jahr 1974 abermals gefordert, eine gesetzliche Grundlage für die Einrichtung und den Betrieb der veterinärmedizinischen Bundesanstalten zu schaffen.

Erfreulich ist die Tatsache, daß dem Bund durch dieses Bundesgesetz keine Kosten erwachsen, da es lediglich einen gesetzlichen Rahmen für die Tätigkeit der bereits bestehenden veterinärmedizinischen Bundesanstalten schafft.

Der fachtechnische Aufgabenbereich der

15548

Bundesrat — 416. Sitzung — 4. Dezember 1981

Achs

Bundesanstalten gliedert sich in Diagnostik und sonstige Untersuchungstätigkeit einerseits und Impfstoffproduktion andererseits.

Während die Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung und Virusseuchenbekämpfung bei Haustieren in beiden Teilen des fachtechnischen Aufgabenbereiches Diagnostik und Impfstoffproduktion tätig sind, sind die veterinärmedizinischen Bundesanstalten in Linz, Graz, Innsbruck nur mit diagnostischen Aufgaben betraut. Die Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Mödling gliedert sich in Diagnostik, Impfstoffgewinnung und Tierseucheforschung.

Die in der Diagnostik durchgeführten Untersuchungen erstrecken sich auf viele Gebiete, in erster Linie auf anzeigepflichtige Tierseuchen, dann aber auch auf alle übrigen Erkrankungen der Haus- und Wildtiere unter Heranziehung etwa erforderlicher Tierversuche, Durchführung der pathologischen Fleischuntersuchung, Untersuchung von Milch- und Harnproben sowie von Sekret und Exkreten.

Die amtlichen Untersuchungen werden kostenlos durchgeführt, für die privaten Untersuchungen werden jedoch Gebühren eingehoben.

Die Tierstoffgewinnung hat die Aufgabe, die große Zahl der Sera und bakteriellen Impfstoffe gegen Schweine-, Rinder-, Pferde- und Geflügelkrankheiten zu produzieren. Weiters werden diagnostische Präparate und Bakterienpräparate hergestellt.

Es ist notwendig, ständig das Produktionsprogramm auf die Erfordernisse in der Veterinärmedizin und in der Tierhaltung abzustimmen. Durch die ständige Weiterentwicklung von Antibiotika haben sich manche Sera und Impfstoffe überholt.

Die Tierseucheforschung befaßt sich mit der Herstellung und Erprobung neuer Impfstoffe, mit der wissenschaftlichen Auswertung des anfallenden Untersuchungsmaterials und der Bearbeitung von für die Tierseucheforschung und Tierseuchenbekämpfung wichtigen Problemen.

Prüfung von Impfstoffen und Arzneimitteln für Tiere: Bei der Verhinderung der Einschleppung von Tierseuchen spielt die Prüfung von Impfstoffen auf Unschädlichkeit, aber auch auf Wirksamkeit von importierten Impfstoffen eine besondere Rolle. Für diese Aufgabe ist die Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Mödling sowohl personell wie auch gerätemäßig bestens ausgerüstet.

Bevor Impfstoffe die Genehmigung zum

Import erhalten, wird eine weitreichende Testung dieser Vakzine durchgeführt.

Ein Spiegelbild der enormen Anforderung an veterinärmedizinische Bundesanstalten zeigt die Gegenüberstellung der Untersuchungszahlen. Im Jahr 1974 waren es 822 000 Untersuchungen, im Jahr 1980 ist diese Zahl auf 1 240 000 Untersuchungen angestiegen.

Mit dem vorliegenden Bundesgesetz für die Bundesanstalten soll der Weiterentwicklung der Bundesanstalten auf allen veterinärmedizinischen und wissenschaftlichen Gebieten der gesetzliche Boden geschaffen werden.

Die Bundesanstalt für Virusseuchenbekämpfung bei Haustieren in Wien beschäftigt sich vor allem mit der Diagnostik von anzeigepflichtigen Viruskrankheiten wie Maul- und Klauenseuche, Schweinelähmung, Geflügelpest und andere mehr.

Ein weiteres Aufgabengebiet sind die Exportuntersuchungen vor allem von Zuchtrindern. Die Importländer verlangen immer mehr Untersuchungen auf Freisein von Tierseuchen. Eine Abteilung für chemisch-physikalische Untersuchungen ist im Aufbau begriffen. Hier werden chemisch-physikalische Untersuchungen auf Rückstände in Tieren und tierischen Produkten durchgeführt. Ein Spezialgebiet sind virale Fischerkrankungen und die Entwicklung entsprechender Impfstoffe dagegen.

Die Impfstoffproduktion befaßt sich mit der Herstellung von Vakzinen gegen Maul- und Klauenseuche, Schweinepest, Schweinelähmung und Geflügelpest.

Die Bundesanstalten für veterinärmedizinische Untersuchungen in Linz, Graz und Innsbruck dienen vor allem der Diagnostik im Rahmen der amtlich angeordneten Untersuchungen auf Tierseuchen, wie zum Beispiel Abortus Bang.

Ein sehr wichtiges Aufgabengebiet ist im letzten Jahr diesen Anstalten durch die Serienuntersuchung auf Enzootische Rinderleukose erwachsen. Darüber hinaus werden an diesen Anstalten sowohl amtliche wie auch private Untersuchungen auf Tierkrankheiten bakterieller Art durchgeführt. Als Untersuchungsstelle für die Überwachung von Besamungsanstalten gewinnen sie immer mehr bei der Bekämpfung von übertragbaren Geschlechtskrankheiten an Bedeutung.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich darf abschließend nochmals auf die Gegenüberstellung der Untersuchungszahlen verweisen, wonach 1974 822 000 Untersuchun-

Achs

gen und 1980 1 240 000 Untersuchungen stattgefunden haben.

Mit dem vorliegenden Gesetz über die Bundesanstalten soll der weiteren Entwicklung dieser Institute auf wirtschaftlichem und wissenschaftlichem Gebiet der gesetzliche Boden geschaffen werden. (Beifall bei der SPÖ.)

Vorsitzender: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Berichterstattung ein Schlußwort gewünscht? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur **A b s t i m m u n g**.

Bei der A b s t i m m u n g beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

7. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 1. Dezember 1981 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Apothekerkannergesezt geändert wird (2414 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 7. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Apothekerkannergeseztes.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Suttner. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Suttner: Hoher Bundesrat! Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll das passive Wahlalter entsprechend der Nationalrats-Wahlordnung auf das 21. Lebensjahr herabgesetzt werden und die in der Satzung der Österreichischen Apothekerkanne vorgesehene Mandatsvertretung ausreichend gesetzlich gedeckt werden. Weiters soll der gesetzliche Aufgabenkreis der Apothekerkanne dadurch erweitert werden, daß künftig die Erstellung von Informationen und Dokumentationen über Arzneimittel und sonstige in Apotheken zu führende Waren zum Aufgabenbereich der Apothekerkanne zählen soll. Ferner soll normiert werden, unter welchen Umständen die Ermittlung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten zum Zwecke des automationsunterstützten Datenverkehrs sowie die Weiterleitung solcher Daten zulässig ist.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. Dezember 1981 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 1. Dezember 1981 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Apothekerkannergesezt geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke. Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Pumpernig gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Pumpernig (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Anlässlich der gestrigen Berichterstattung im Sozialausschuß habe ich im Zusammenhang mit diesem Bericht insbesondere bezüglich der Herabsetzung des passiven Wahlalters auf 21 Jahre eine Anfrage gestellt, die zumindest für mich nicht ausreichend zwingend beantwortet werden konnte. Ich habe von vornherein an den Vertreter Ihres Ministeriums, Herr Minister, die Frage gerichtet, ob meine Annahme richtig sei, daß nur jemand Mitglied der Apothekerkanne werden kann, wenn er das Pharmaziestudium vollendet, also auch bestanden hat. Diese Frage wurde mir bejaht.

Im Laufe der Diskussion wurde jedoch behauptet, daß sowohl Aszendenten als auch Deszendenten gleichfalls Mitglieder der Apothekerkanne werden könnten, und indirekt damit unter Umständen begründet, daß es dadurch notwendig gewesen wäre, das passive Wahlalter auf 21 Jahre herabzusetzen; zumindest habe ich das persönlich so aufgefaßt.

Das widerspricht eindeutig der ersten Feststellung, daß die Mitgliedschaft zur Apothekerkanne ein abgeschlossenes Pharmaziestudium zur Voraussetzung hat.

Nun ist doch die Situation in Österreich so, Herr Minister, daß man frühestens mit 18 Jahren die Matura ablegen kann. (**Bundesrat Schipani: Das stimmt nicht!**) Moment, ich werde noch darauf zu sprechen kommen, Herr Kollege Schipani. Das Studium der Pharmazie dauert derzeit zehn Semester; es wird behauptet 9½ Semester. Ob 9½ oder 10 Semester, auf jeden Fall kommt man auf ein Alter von 22½ bis 23 Jahren, bis dieses Studium frühestens beendet werden kann.

Nun, Herr Bundesrat Schipani, zu Ihrem Einwurf, man könnte die Matura auch zu einem früheren Zeitpunkt erlangen.

Es soll angeblich richtig sein, daß ein Schüler, der ein Mathematikgenie war, die Matura

15550

Bundesrat — 416. Sitzung — 4. Dezember 1981

Pumpernig

mit 16 oder 17 Jahren abgelegt hat. Aber ich betone noch einmal, der hat dann nicht Pharmazie studiert, das war ein Mathematikgenie. (Bundesrat Schipani: Wieso wissen Sie das?)

Und, Herr Kollege Schipani, ich kenne nur einen Fall seit dem Jahre 1945, wo ein Gesetz vom Gesetzgeber für eine Person beschlossen wurde, das ist die sogenannte Lex Zigeuner, wenn Sie sich erinnern, wodurch dem seinerzeitigen Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs auf Grund einer Staatsnotwendigkeit die Möglichkeit gegeben wurde, über den Zeitpunkt des erreichten Ruhestandes hinaus aktiv zu dienen.

Ich frage daher, Herr Minister, welchen Sinn die Bestimmung dieses Gesetzes haben soll, daß das passive Wahlalter auf 21 Jahre herabgesetzt wird, wenn praktisch nie jemand mit diesem Alter vom passiven Wahlrecht Gebrauch machen kann, weil er das Pharmaziestudium einfach nicht beendet hat.

Und noch etwas, meine Damen und Herren. Im Laufe der gestrigen Diskussion wurde dann etwas vorgebracht, was wesentlich der Grund war, weshalb ich mich jetzt zum Wort gemeldet habe, nämlich der Einwurf — ich möchte ausdrücklich festhalten, nicht vom Vertreter Ihres Ministeriums —, der Nationalrat habe ohnedies diesem Gesetz zugestimmt, warum sollen wir Bedenken haben.

Meine Damen und Herren! Ich möchte einen Vergleich ziehen. Wenn ich ein Geschäft führe und einen Geschäftspartner habe, der — ich möchte mich dezent ausdrücken — einen Irrtum begangen hat, dann muß ich nicht denselben Irrtum ebenfalls machen.

Und das zweite, meine Damen und Herren: Wir sind im Bundesrat eine eigene gesetzgebende Körperschaft, auch wenn von Nationalräten und von Journalisten immer wieder — immer wieder! — das Parlament als gesetzgebende Körperschaft mit dem Nationalrat identifiziert wird. Ich habe von dieser Stelle aus mal gegen diesen Unfug gesprochen und tue es auch jetzt wieder.

Wir sind eine eigene gesetzgebende Körperschaft. Meine Damen und Herren, das können wir doch nicht selbst negieren und selbst aufgeben. Wir müssen nicht unbedingt, wenn der Nationalrat etwas beschlossen hat, dasselbe dann vollziehen. Das ist ein wesentlicher Gesichtspunkt, weshalb ich mich heute zum Wort gemeldet habe.

Sie, Herr Minister, darf ich um Aufklärung bitten, welchen Sinn diese Gesetzesbestimmung hat, abgesehen von dem Punkt, den

bereits der Herr Berichterstatter erwähnt hat, man wolle die Wahlordnung der Apothekerkammer der Nationalratswahlordnung gleichsetzen. Aber das finde ich in dem konkreten Fall nicht als sinnvoll, wenn mit 21 Jahren praktisch nie jemand von seinem passiven Wahlrecht Gebrauch machen kann. (Beifall bei der ÖVP.)

Vorsitzender: Bevor ich dem befragten Herrn Minister das Wort erteile, darf ich recht herzlich Frau Staatssekretär Anneliese Albrecht im Hohen Hause begrüßen. (Allgemeiner Beifall.)

Herr Minister, bitte.

Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz Dr. Steyrer: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich möchte prinzipiell die Meinung, daß der Bundesrat durchaus Gesetze des Nationalrates auch noch korrigieren kann, daß er nicht nur ablehnen oder zustimmen kann, unterstützen. Der Bundesrat ist ein wesentlicher Teil der gesetzgebenden Körperschaft, und ich möchte also diese Meinung hundertprozentig unterstützen.

In der Apothekerkammergesetzgebung, die wir in dieser Novelle vollziehen, soll die Wahlordnung in die Österreichische Apothekerkammer modernisiert werden.

Wenn ich auch zugebe, Herr Bundesrat Pumpernig, daß Sie recht haben, daß kaum jemand mit 21 Jahren — ich will das nicht absolut ausschließen, es gäbe sicherlich einige Möglichkeiten internationaler Studienrichtungen, daß so etwas eintreten könnte, eventuell auch die Anerkennung der Staatsbürgerschaft; das kann ich nicht ganz beurteilen —, daß kaum ein Pharmaziestudent mit 21 Jahren das Studium mit einem akademischen Grad abgeschlossen haben kann, so ist doch die Angleichung an die Nationalratswahlordnung deshalb sinnvoll, weil wir ja nicht eine obere Grenze angeben können. Das ist eine Mindestgrenze, bei der ein Schutz automatisch eingebaut ist, nämlich der Schutz, daß jemand nur Mitglied der Apothekerkammer werden kann, wenn er einen akademischen Grad erreicht hat, und erst dadurch überhaupt wählbar ist. Er hat einige Voraussetzungen zu erfüllen, zu denen unter anderem auch die österreichische Staatsbürgerschaft, das abgeschlossene 21. Lebensjahr und ein akademisches Studium gehören.

Ich glaube aber, daß es sinnvoll ist, die Nationalratswahlordnung anzuwenden, denn wir würden sonst in der oberen Begrenzung Schwierigkeiten haben. Kann man dann

Bundesminister Dr. Steyrer

sagen: mit 22, mit 23, mit 24 Jahren? Das ist die Schwierigkeit. Das ist ein Mindestalter, das wir vorgeben, das aber gleichzeitig die Absicherung hat, daß ein akademischer Grad die Voraussetzung für die Wählbarkeit ist.

Ich gebe ohne weiteres zu, daß der praktische Fall, den Sie hier mit Recht angezogen haben, nicht wird eintreten können. Das ist sicherlich nicht gegeben. Aber es bestehen alle Schutzmaßnahmen, daß kein nichtakademisches Mitglied gewählt werden kann. Das garantiere ich Ihnen, das ist überhaupt nicht die Absicht des Gesetzgebers.

Ich glaube, daß diese Frage auch eine gewisse moralische Aussage hat. Wir können nicht sagen, jemand ist als Abgeordneter, als Bundesrat wählbar, er ist aber nicht wählbar in eine Standesvertretung. Das wäre eine Abwertung auch des Bundesrates und des Nationalrates. In diesem Sinn bekenne ich mich zu dieser Anordnung, zu dieser Gesetzesnovelle. (Beifall bei der SPÖ.)

Vorsitzender: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur **A b s t i m m u n g**.

Bei der A b s t i m m u n g beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

8. Punkt: Beschuß des Nationalrates vom 1. Dezember 1981 betreffend ein Protokoll 1981 über die sechste Verlängerung des Übereinkommens betreffend Weizenhandel 1971 samt Präambel (2415 der Beilagen)

9. Punkt: Beschuß des Nationalrates vom 1. Dezember 1981 betreffend ein Protokoll 1981 über die erste Verlängerung des Übereinkommens betreffend Nahrungsmittelhilfe 1980 samt Präambel (2416 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zu den Punkten 8 und 9 der Tagesordnung, über die eingangs beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen.

Es sind dies:

Sechste Verlängerung des Übereinkommens betreffend Weizenhandel 1971 samt Präambel sowie

Erste Verlängerung des Übereinkommens betreffend Nahrungsmittelhilfe 1980 samt Präambel.

Berichterstatter über beide Punkte ist Herr Bundesrat Köstler. Ich bitte um die Berichterstattung.

Berichterstatter Köstler: Bericht über die sechste Verlängerung des Übereinkommens betreffend Weizenhandel 1971 samt Präambel.

Das Internationale Weizenübereinkommen 1971, das aus zwei getrennten, durch eine gemeinsame Präambel verbundenen Rechtsinstrumenten besteht, nämlich einerseits dem Übereinkommen betreffend Weizenhandel 1971 und andererseits dem Übereinkommen betreffend Nahrungsmittelhilfe 1980, ist am 30. Juni 1981 abgelaufen. Durch den gegenständlichen Beschuß soll das Übereinkommen betreffend Weizenhandel 1971 um weitere zwei Jahre bis zum 30. Juni 1983 verlängert werden.

Die gleichfalls beabsichtigte analoge Verlängerung des Übereinkommens betreffend Nahrungsmittelhilfe 1980 erfolgt in einem gesonderten Übereinkommen.

Österreich gehört dem durch Protokoll verlängerten Übereinkommen betreffend Weizenhandel 1971 an.

Das vorwiegend auf administrative Bestimmungen beschränkte Übereinkommen betreffend Weizenhandel 1971 enthält keine Preisvorschriften und auch keine Bestimmungen über materielle Rechte und Pflichten der Mitglieder. Es bildet jedoch die Grundlage für Verhandlungen über ein Vertragsinstrument, das auch Bestimmungen über Preise sowie über Rechte und Pflichten der Mitglieder enthalten soll.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung des Staatsvertrages nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. Dezember 1981 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den **Antrag**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 1. Dezember 1981 betreffend ein Protokoll 1981 über die sechste Verlängerung des Übereinkommens betreffend Weizenhandel 1971 samt Präambel wird kein Einspruch erhoben.

Bericht über die erste Verlängerung des

15552

Bundesrat — 416. Sitzung — 4. Dezember 1981

Köstler

Übereinkommens betreffend Nahrungsmittelhilfe 1980 samt Präambel.

Das Internationale Weizenübereinkommen 1971, das aus zwei getrennten, durch eine gemeinsame Präambel verbundenen Rechtsinstrumenten besteht, nämlich einerseits dem Übereinkommen betreffend Weizenhandel 1971 und andererseits dem Übereinkommen betreffend Nahrungsmittelhilfe 1980, ist am 30. Juni 1981 abgelaufen. Durch den gegenständlichen Beschuß soll das Übereinkommen betreffend Nahrungsmittelhilfe 1980 um weitere zwei Jahre bis zum 30. Juni 1983 verlängert werden.

Hinsichtlich der gleichfalls vorgesehenen Verlängerung des Übereinkommens betreffend Weizenhandel 1971 siehe 2415 der Beilagen.

Österreich gehört dem durch Protokoll mehrmals verlängerten Übereinkommen betreffend Weizenhandel 1971 an.

Österreich ist dem Übereinkommen betreffend Nahrungsmittelhilfe 1971 im Jahre 1980 beigetreten. Österreich hat dieses bis 30. Juni 1981 befristete Übereinkommen ratifiziert.

Zweck des Protokolls 1981 betreffend die erste Verlängerung des Übereinkommens betreffend Nahrungsmittelhilfe 1980 ist es, die Weiterführung der Nahrungsmittelhilfe zugunsten der hilfsbedürftigen Entwicklungsländer durch die internationale Gemeinschaft zu ermöglichen. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft Österreichs ermöglicht es aber auch, allfällige österreichische Getreideüberschüsse oder Erzeugnisse daraus im Rahmen der österreichischen Entwicklungshilfepolitik sinnvoll einzusetzen. Sohin besteht nicht nur ein außen- und Entwicklungspolitisches Interesse, sondern auch ein solches der österreichischen Agrarpolitik an der Fortführung der Mitgliedschaft Österreichs.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung des Staatsvertrages nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. Dezember 1981 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom

1. Dezember 1981 betreffend ein Protokoll 1981 über die erste Verlängerung des Übereinkommens betreffend Nahrungsmittelhilfe 1980 samt Präambel wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wir gehen in die Debatte ein, die über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Josef Molterer gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Molterer (ÖVP): Herr Vorsitzender! Frau Staatssekretär! Meine Damen und Herren! Mit Interesse habe ich bei der letzten Bundesratssitzung am 19. November der Debatte um das neue Mietrecht zugehört. Sprecher beider Parteien haben das Anrecht jedes Menschen auf eine menschenwürdige Wohnung hervorgehoben. Der zuständige Ressortminister hat wörtlich gesagt: Es gibt nichts Ärgeres als Wohnungsnot.

Ich möchte das alles nicht in Frage stellen, aber angesichts der beiden Gesetzesvorlagen über die sechste Verlängerung des Übereinkommens betreffend Weizenhandel und die erste Verlängerung des Übereinkommens betreffend Nahrungsmittelbeihilfe doch darauf hinweisen, daß das wichtigste für einen Menschen ist, daß er genug zu essen hat.

Es gibt also etwas Ärgeres als Wohnungsnot, das ist die Hungersnot. Die Zahl derer, die hungern in der Welt, ist sehr groß. Nach Schätzungen der Weltbank leben 800 Millionen Menschen in absoluter Armut, davon müssen rund 500 Millionen hungern.

Die Beseitigung des Hungers kann sicherlich nicht nur durch Produktionssteigerungen der Grundnahrungsmittel bei uns behoben werden, vielmehr müssen die Ursachen des Hungers an ihrer Wurzel bekämpft werden.

Die Gründe des Hungerns in den Entwicklungsländern liegen zum Teil in der nicht gerechten Verteilung des Bodens, vor allem aber ist es ein Bildungsrückstand. Uns muß daher klar sein, daß wir durch Almosen den Hunger nicht beseitigen können, denn Spenden, so notwendig sie auch sein mögen, helfen nicht, die bestehenden Strukturen zu verändern, sie können nur vorübergehend helfen.

Ein Ausweg aus dieser Sackgasse ist vor allem die Bewältigung des Bildungsproblems. Ein Sprichwort sagt: Gibst du jemand einen Fisch, so ernährt er sich einmal. Lehrst du ihn das Fischen, so ernährt er sich immer. Wir müssen also die Menschen, die hungern, in die Lage versetzen, daß sie selbst mehr produzieren können und diese Produktion auch

Molterer

gerechter verteilen können. Es sollte aber nicht so sein, was Entwicklungshilfe manchmal bedeutet, daß Leute aus den Industrieländern zahlen müssen für die reichen Leute in den armen Ländern.

Die Beseitigung der gigantischen Schere im Wohlstandsgefälle zwischen den Industrieländern und den Entwicklungsländern ist nach wie vor eine der größten weltpolitischen Aufgaben. Die Chance liegt in einer wirklichen Partnerschaft mit der dritten Welt und nicht in deren Bevormundung.

Daß Österreich heute in der Lage ist, den Verpflichtungen aus beiden Abkommen ohne Schwierigkeiten nachzukommen, sollte uns doch einige Überlegungen wert sein. Trotz nicht gerade guter Voraussetzungen der landwirtschaftlichen Produktionsfaktoren wie etwa Boden, Klima, Höhenlage — Österreich hat rund 325 000 land- und forstwirtschaftliche Betriebe, davon sind 125 000 Betriebe in den Bergbauernzonen, mehr als die Hälfte der Bauern muß einem Nebenerwerb nachgehen, und von der gesamten land- und forstwirtschaftlichen Fläche von rund 7 Millionen Hektar sind nur 1,5 Millionen Hektar Ackerland —, trotzdem ist Österreich aus einem Getreideimportland ein Getreideexportland geworden.

Das ist ein Erfolg der Pflanzenzüchtung, das ist ein Erfolg der Anwendung moderner Bearbeitungsmethoden, aber vor allem der Anpassungsfähigkeit und dem Fleiß der Bauern zu verdanken.

Österreichs Landwirtschaft ist in den letzten Jahren nicht nur in der Lage gewesen, die Inlandsversorgung mit Brotgetreide sicherzustellen, sondern darüber hinaus hat sie es auch ermöglicht, Exporte durchzuführen. Obwohl es heuer, 1981, eine geringere Getreideernte gegeben hat, können wir auch im laufenden Getreidewirtschaftsjahr rund 250 000 bis 280 000 Tonnen dem Export zuführen. (Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck übernimmt die Leitung der Verhandlungen.)

Gleichzeitig müssen wir aber feststellen, daß es in letzter Zeit immer schwieriger geworden ist, die über den Eigenbedarf Österreichs hinausgehende Menge zu vermarkten.

Ich glaube aber, daß sich Österreich glücklich schätzen kann, zu jenen Ländern zu gehören, die keine Versorgungsschwierigkeiten bei den Grundnahrungsmitteln haben. Wir brauchen heute nur einen Blick Richtung Osten zu machen, wohin es führt, wenn man Grund und Boden verstaatlicht und bäuerliche Familienbetriebe zu Staatsbetrieben

macht: dann werden aus ehemals blühenden und fruchtbaren Agrarländern wie Polen wieder Entwicklungsländer.

Nur ein leistungsfähiger und wirtschaftlich gesunder Bauernstand in einem voll funktionsfähigen ländlichen Raum kann heute, aber auch in Krisenzeiten eine ausreichende Versorgung sicherstellen. Wir werden daher diesen beiden Vorlagen unsere Zustimmung geben. (Beifall bei der ÖVP.)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck: Zum Wort hat sich weiter Herr Bundesrat Ing. Eder gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Ing. Eder (ÖVP): Herr Vorsitzender! Frau Staatssekretär! Hoher Bundesrat! Ich darf mit meinen Ausführungen anschließen, wo mein Kollege Molterer aufgehört hat.

Wenn wir dem vorliegenden Gesetzesbeschuß über die Nahrungsmittelhilfe heute die Zustimmung geben, so hat der Berichterstatter sehr eindeutig gesagt, daß an der Weiterführung der Nahrungsmittelhilfe zugunsten der hilfsbedürftigen Entwicklungsländer durch die internationale Gemeinschaft auch Österreich interessiert ist. Und es besteht für uns nicht nur ein außen- und entwicklungs-politisches Interesse, sondern auch ein solches der österreichischen Agrarpolitik.

Nahrungsmittelhilfe kann man aber sicher nur geben, wenn diese Nahrungsmittel vorhanden sind. Kollege Molterer hat sehr eindeutig aufgezeigt, daß die österreichische Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten in der Lage war, diese Nahrungsmittel auch zu produzieren. Wenn man bedenkt, daß die österreichische Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten einen gigantischen Strukturwandel über sich ergehen lassen mußte, diesen selber verkraftet hat, daß — wenn Sie nur zwei Zahlen hernehmen, etwa nachzulesen in der Statistik — vor einigen Jahrzehnten etwa 30 Prozent der Bevölkerung in der Landwirtschaft beschäftigt waren, heute es aber nur noch 6, 7, 8 Prozent sind, je nach Bundesland verschieden, und trotzdem die Vollversorgung erreicht werden konnte beziehungsweise darüber hinaus noch beachtliche Exporte erwirtschaftet werden, dann bedeutet dies eine echte enorme Leistung der österreichischen Landwirtschaft, der wir hier wirklich ein Kompliment zollen wollen.

Es ist schon gesagt worden, daß vor Jahrzehnten Österreich ein Getreideimportland war. Damals haben wir 700 000 Tonnen importiert. Heute exportieren wir rund 200 000 Tonnen jährlich. Oder aber, wenn wir vor Jahren noch ständig Rinder und Schweine importie-

15554

Bundesrat — 416. Sitzung — 4. Dezember 1981

Ing. Eder

ren mußten, heute aber rund 200 000 Rinder jährlich exportieren, oder aber auf der Ebene der Milchwirtschaft rund 22 Prozent der erzeugten Menge ebenfalls dem Export zuführen, dies einer Menge von rund 30 000 Tonnen Käse und 20 000 Tonnen Milchpulver entspricht, oder aber, wenn Sie die Zuckerwirtschaft hernehmen, die ebenfalls beachtliche Mengen exportiert, dann ersieht man daraus, daß die österreichische Landwirtschaft wirklich Enormes geleistet hat.

Nun darf ich mir aber erlauben, in diesem Zusammenhang auf ein ganz spezielles Problem hinzuweisen, wo ich glaube, daß sich die Regierung und daß sich auch das Hohe Haus damit befassen soll.

Die Welt hungert, wie wir gehört haben. Die österreichische Landwirtschaft erzeugt beachtliche Mengen, nicht nur für die Österreicher, sondern auch darüber hinaus. Aber es gibt immer noch Momente, wo man echt aufschreien muß: Wenn man hört, die Welt hungert, und auf der anderen Seite erfährt, daß meinetwegen im Waldviertel 9 000 Tonnen Kartoffel verfaulen müssen, daß weitere 4 000 Tonnen Kartoffel noch in den Kellern lagern und nicht verfrachtet werden können, dann kann etwas nicht stimmen.

Nun ergibt sich die Frage: Wieso verfaulen diese Kartoffel? Die Antwort ist sehr einfach: Weil ein entsprechendes Verwertungskonzept fehlt. Es gibt in Österreich eine einzige Firma, das ist Österreichische Agrarindustrie in Gmünd, also an der toten Grenze, in der toten Stadt gelegen, die Kartoffel zu Stärkeprodukten verarbeitet. Und die allein kann nun, wenn sie nicht Hilfe des Staates oder, noch anders ausgedrückt, die Genehmigung dazu hat, ein derartiges Verarbeitungskonzept nicht aufbauen.

Wie notwendig dies gerade für die Waldviertler Bauern ist, mögen Sie bitte aus einer kleinen Beschreibung der Situation des Waldviertels entnehmen können. Es ist Ihnen bekannt, aber vielleicht darf ich es doch noch mit einigen Sätzen umschreiben.

Das Waldviertel hat ein trockenes, kaltes Klima und hat eine Höhenlage von 400 bis 800 Metern. Der Niederschlag ist etwa zwischen 400 und 600 Millimeter. Er ist um 200 Millimeter niedriger als im angrenzenden Mühlviertel. Das heißt also, daß die Möglichkeit, Landwirtschaft zu betreiben, eingeengt ist, eingeschränkt ist. Daß dort Spätfroste noch im Juni vorkommen und Frühfröste bereits im August, ist sicherlich bekannt. Das heißt also, daß der Vegetationszeitraum sehr klein geworden ist. Die Agrarstruktur selbst ist so, daß im Wald-

viertel vorherrschend etwa 10-Hektar-Betriebe vorhanden sind.

Die traditionelle Wirtschaft ist also jetzt die Viehwirtschaft. Hier war ursprünglich die Lieferung von Rindern in die Bundeshauptstadt Wien dominierend. Heute steht vielleicht die Milchwirtschaft mehr im Vordergrund, allerdings hier wieder mit einer gigantischen Einschränkung: Die Richtmengenregelung ist auf Jahre aufgebaut, die jetzt schon 4, 5 Jahre zurück sind, wo die Entwicklung der Milchwirtschaft im Waldviertel eben noch nicht auf der entsprechenden Höhe war. Daher gibt es entsprechend geringe, kleinere Richtmengen.

Der Fremdenverkehr im Waldviertel ist erst im Anlaufen, aber wenn man auch alles tut, er wird sich sicherlich auf einige Monate, ich würde fast sagen auf einige Wochen beschränken, weil eben die Voraussetzungen nicht so günstig sind wie anderswo. Skigebiete gibt es sicherlich nur in der Form, daß man vielleicht Langlauf im Waldviertel betreibt, und dieser Zweig ist ja zurzeit etwa im Ausbau begriffen.

Daß das Waldviertel an der toten Grenze liegt, ist ja bekannt, aber ich muß es erwähnen, denn diese tote Grenze bringt ja neuerlich Nachteile für die Wirtschaft, natürlich auch für die Landwirtschaft.

Die Besiedlung im Waldviertel ist äußerst dünn, das wissen wir. Das hat zur Folge, daß durch den Finanzausgleich des Bundes gerade das Waldviertel auch in dieser Richtung benachteiligt wird.

Alternative Arbeitsplätze sind im Waldviertel kaum zu finden. Alle bemühen wir uns, in irgendeiner Form Arbeitsplätze dorthin zu bringen, aber dem ist nicht immer Erfolg beschieden.

Daher muß man, glaube ich, im besonderen gerade die Landwirtschaft doch einigermaßen fördern. Die besagte Kartoffelproduktion betrifft etwa 4 500 bürgerliche Betriebe im Waldviertel und etwa 400 Arbeitsplätze in der Industrie, die diese Kartoffeln verarbeiten.

Ich wollte mit dieser kurzen Beschreibung nur auf die Notwendigkeit hinweisen, die sich eben daraus ergibt, dieser Sparte im Waldviertel entsprechend zu helfen. Wenn man nicht hilft, ergibt sich daraus für die Bauern ein gigantischer Schaden, der darin besteht, daß die Agrarindustrie wohl die Kartoffeln übernimmt, die Ware aber zum Teil verfault, daher logischerweise die Belastung der Industrie entsprechend hoch ist und sich dies am Ende in der Form niederschlägt, daß nur ein geringerer Kartoffelpreis zur Auszahlung gebracht werden kann.

Ing. Eder

Und nun kommt noch etwas dazu, das handelspolitisch bedingt ist: Der Vormerkverkehr beim Import von Stärke nimmt ständig zu. Hier müßte man wirklich — wir nehmen sonst sehr oft Schweden als Beispiel — das Schweden-Modell hernehmen, denn die Schweden haben auch einen Schutz für ihre Bauern aufgebaut, und gerade beim Import von Stärke versuchen sie, einen entsprechenden Schutz zu bewerkstelligen.

Wenn Sie bedenken, daß die Waldviertler Landwirte seit 1978 keine wie immer geartete Erhöhung des Rohstoffpreises bekommen haben und im Jahre 1982 eine Reduzierung der Anbauflächen um 20 Prozent zu erwarten ist, können Sie daraus ersehen, wie schwierig die Situation ist.

Daher nun doch ganz kurz einen Gedanken: Wie soll denn dieses Verarbeitungsmodell in Gmünd aussehen, damit man hier wirklich auch helfen kann?

Die Rohware, die angeliefert wird, soll nach Qualität sortiert werden, das heißt also, die I-a-Ware wären eben Speisekartoffeln. Die nächste Stufe in der Qualität könnte für Speiseindustriezwecke verwendet werden, also zur Verarbeitung zu Kartoffelmehl und dergleichen. Die dritte Gruppe wären die idealen Kartoffeln für die Erzeugung von Stärkeprodukten, und in der Qualität bereits angeschlagene Produkte müßten der Verspritzung zugeführt werden. Würde man dies tun, dann hätte man eine volle Verwertung und könnte damit ohne große Verluste die Gesamtanlieferung einer Veredlung zuführen.

Es ist eine logische Folge, daß man Maßnahmen in dieser Richtung setzen müßte, und dazu wäre es notwendig, daß die Agrarindustrie vom Staat entsprechende Brennrechte zugeteilt erhalten sollte. Diese Brennrechte würden zur Folge haben, daß qualitativ schlechte Kartoffelgruppen, die sich zwangsläufig immer wieder ergeben, verspritet werden können, daß ausgewachsenes Getreide — Roggen, Hafer, Weizen —, das einfach durch witterungsbedingte Umstände in der Qualität leidet, ebenfalls verspritet wird, und zum dritten, daß Neben- und Nachprodukte aus der Stärkeerzeugung, die sonst praktisch Abfälle sind, ebenfalls hier verwertet werden könnten.

Ich glaube also: Wenn es möglich wäre, dieses Verarbeitungsmodell im Waldviertel zu erreichen, hätte man für die gesamte Landwirtschaft und im besonderen natürlich für die Bauern des Waldviertels wirklich etwas getan.

Wenn ich das jetzt etwas ausführlicher

gesagt habe und dies im Rahmen der Entwicklungshilfe gesagt habe, dann verstehen Sie das bitte: Ich glaube, wenn man den Waldviertler Bauern hilft, wenn man der österreichischen Landwirtschaft hilft, dann kann man damit letzten Endes auch den Entwicklungsländern helfen.

Ich darf daher an die Bundesregierung appellieren, daß sie den Hilferuf der Waldviertler Bauern nicht außer acht läßt und die entsprechenden Maßnahmen setzt. (Beifall bei der ÖVP.)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wird von der Berichterstattung ein Schlußwort gewünscht? — Das ist ebenfalls nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Die Abstimmung über die vorliegenden Beschlüsse des Nationalrates erfolgt getrennt.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Beschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

10. Punkt: Beschuß des Nationalrates vom 1. Dezember 1981 betreffend eine Internationale Energieagentur; Durchführungsübereinkommen eines Forschungs- und Entwicklungspflichten für Fortgeschrittene Wärmepumpen samt Anhang (2417 der Beilagen)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck: Wir gelangen nun zum 10. Punkt der Tagesordnung: Internationale Energieagentur; Durchführungsübereinkommen eines Forschungs- und Entwicklungspflichten für Fortgeschrittene Wärmepumpen samt Anhang.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Stocker. Ich ersuche ihm um den Bericht.

Berichterstatter Stocker: Herr Vorsitzender! Frau Staatssekretär! Sehr geehrte Damen und Herren! Im Rahmen der Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten der Internationalen Energieagentur auf dem Gebiet der Forschung, Entwicklung und Demonstration im Bereich der Energie hatte Österreich die Federführung des Projektes „Wärmepumpen mit Energiespeicher“ inne, und dieses Projekt wurde in Zusammenarbeit von 8 Staaten der IEA erfolgreich beendet. Durch die erzielten Ergebnisse wurde festgestellt, daß auf Grund der Bedeutung der Wärmepumpen weitere Forschungsarbeiten zur Verbesserung dersel-

15556

Bundesrat — 416. Sitzung — 4. Dezember 1981

Stocker

ben durchgeführt werden sollten. Von einem Expertenkomitee wurde daher das Projekt „Implementing Agreement for a Programme of Research and Development on Advanced Heat Pumps“ ausgearbeitet.

Durch Einsatz von Wärmepumpen, entweder zur Nutzung von Umgebungswärme oder aber von Abwärme aus Kraftwerken oder industriellen Prozessen, können wesentliche Energieeinsparungen erzielt werden. Durch Einsatz dieser Wärmepumpen sind insbesondere Möglichkeiten der Ölsubstitution gegeben, es sind jedoch in allen Fällen die Fragen des zweckmäßigsten Einsatzes von Wärmepumpen zu beantworten, wobei die zu wählende Antriebsart der Wärmepumpe und die technische Ausführung der Wärmepumpe weitgehend von vorgegebenen Parametern und dem Einsatzzweck abhängt. Es gibt derzeit Wärmepumpensysteme, die mit Elektroenergie, Gas- oder Dieselmotoren als Antriebe arbeiten und unterschiedliche Arbeitsprozesse, wie das Absorptions- oder Kompressionsprinzip, benützen. Die hiebei einzusetzenden optimalen technischen Konzepte, Treibmittel usw. sind noch zu erarbeiten.

Anlässlich der Genehmigung des Abschlusses des gegenständlichen Staatsvertrages hat der Nationalrat im Sinne des Artikel 49 Abs. 2 B-VG den Beschuß gefaßt, daß der Vertrag vom Bundeskanzler dadurch kundzumachen ist, daß dieses Vertragswerk für die Dauer seiner Geltung zur öffentlichen Einsichtnahme im Bundeskanzleramt, Sektion IV, während der Amtsstunden, aufgelegt wird.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung des Staatsvertrages nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. Dezember 1981 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 1. Dezember 1981 betreffend eine Internationale Energieagentur, Durchführungsübereinkommen eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms für Fortgeschrittene Wärmepumpen samt Anhang, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck:

Wir gehen nun in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Gargitter. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Gargitter (SPÖ): Verehrte Frau Staatssekretär! Wertes Präsidium! Meine Damen und Herren! Der Nationalrat hat am 1. Dezember als Fortführung des Projektes „Wärmepumpen mit Energiespeicher“ der Internationalen Energieagentur, woran 8 Staaten beteiligt waren — Österreich hatte die Federführung —, den Beschuß gefaßt zu einem Durchführungsübereinkommen eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms für Fortgeschrittene Wärmepumpen. Es handelt sich um ein Energieforschungsprogramm zur Substitution von Erdöl.

Der Begriff „Energie“ ist spätestens seit dem Oktober 1973 zum Schlagwort geworden. Als nach dem Jom-Kippur-Krieg das arabische Ölembargo einsetzte und das Erdöl als wirtschaftspolitische Waffe verwendet wurde, hat sich Energie tief in unserem Bewußtsein verankert.

Während im Jahre 1973 die österreichische Zahlungsbilanz durch Energieimporte noch mit 10,5 Milliarden Schilling belastet war, mußten schon drei Jahre später annähernd 25 Milliarden Schilling aufgewendet werden. Im Jahre 1981 werden wir über 50 Milliarden Schilling für Energieimporte zu bezahlen haben.

Im Jahre 1976 betrug die Importabhängigkeit 68,1 Prozent. Nach Prognosen der Wirtschaftsforscher wird diese Abhängigkeit in den achtziger Jahren auf 80 Prozent steigen.

Um Devisen zu sparen, muß die Devise lauten: Sinnvoll verwenden und nicht verschwenden.

Das eingangs meiner Ausführungen erwähnte Forschungs- und Entwicklungsprogramm wird von 13 Staaten durch Beiträge getragen werden. Das Projekt wird 1 260 000 D-Mark kosten, wobei der österreichische Beitrag 21 905 D-Mark, das sind 159 900 S, betragen wird.

Was sind Wärmepumpen? Wärmepumpen sind Maschinen zur Erzeugung von Wärme hoher Temperatur aus Wärme niederer Temperatur mittels eines thermodynamischen Kreisprozesses, der mit dem Vergleichsprozeß der Kältemaschine weitgehend übereinstimmt.

Im Gegensatz zur Kältemaschine interessiert bei der Wärmepumpe nur die im Kondensator abgegebene Wärmemenge, nicht aber die am Verdampfer abgegebene Kältelei-

Gargitter

stung. Das Temperaturniveau ist gegenüber der Kältemaschine angehoben.

Wärmepumpen können vorteilhaft zur Heizung von Gebäuden eingesetzt werden, wenn die zur Kompression benötigte mechanische beziehungsweise elektrische Energie billig ist und ein günstiger Wärmespeicher, zum Beispiel ein großer See oder dergleichen, zur Verfügung steht. Der größte Teil der Heizleistung entstammt aus dem Speicher; dazu kommt ein geringer Teil Wärme der Kompressorleistung. Die Leistungsziffer der Wärmepumpe gibt an, um wieviel die Heizleistung höher ist als die Kompressorleistung.

Die Jenbacher Werke in Tirol haben einen 6-Zylinder-Viertaktgasmotor entwickelt, der mit dem umgekehrten Kühlschrankprinzip seit dem Sommer 1977 in Dortmund ein Schwimmbad beheizt. Übrigens war dies die erste Wärmepumpe Europas mit Gasmotorenantrieb.

Fachleute sind davon überzeugt, daß man in Zukunft in Schwimmbädern, Sportanlagen, Krankenhäusern, Schulen und Wohnblöcken, auch in kleinen Wohnhäusern solche Wärmepumpen einsetzen wird, um Erdwärme, Luftwärme und Abwärme von Industrieanlagen auszunützen. Sie werden dazu beitragen, die dringenden wirtschaftlichen und energiepolitischen Probleme langfristig ein wenig zu entschärfen.

Gestatten Sie am Schluß meiner Ausführungen, daß ich eine Meldung der Tageszeitung „Die Presse“ vom 3. Dezember zitiere:

„Die Stromversorgung kann kritisch werden. Bei langanhaltenden strengen Frostperioden könnte es im bevorstehenden Winter selbst bei vollem Einsatz aller verfügbaren Wärmekraftwerke zu Engpässen in der Stromversorgung kommen.“

Erinnert sei daran, daß die Inbetriebnahme des Gemeinschaftskraftwerkes Tullnerfeld in Zwentendorf diese Krisensituation zu vermeiden helfen würde und ältere kalorische Kraftwerke endlich überholt und erneuert werden könnten.

Zur Sicherung der Arbeit gehört eine ausreichende Energie- und Rohstoffversorgung. Vielleicht wird man doch unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen — Beschuß mit Zweidrittelmehrheit im Nationalrat und eine neuerliche Volksabstimmung — in naher Zukunft das Kernkraftwerk Zwentendorf in Betrieb nehmen. Das würde die Energieversorgung besser sichern und uns doch ein bißchen weniger von den Erdölimporten abhängig machen.

Des weiteren wäre ein Rohstoff- und Energie sicherungsgesetz erforderlich, das aber leider im Nationalrat noch nicht beschlossen wurde, weil hiezu eine Zweidrittelmehrheit notwendig ist.

Wir sehen, daß ein Bündel von Maßnahmen notwendig wäre, um die Energie zu sichern. Energie ist eine Voraussetzung zur Sicherung der Arbeit. Tragen wir alle dazu bei, daß dies auch gewährleistet wird.

Für die Zukunft trägt auch dieses Gesetz zur Entwicklung von Fortgeschrittenen Wärmepumpen dazu bei, die Energie zu sichern. Daher stimmen wir Sozialisten mit Freude diesem Gesetze zu. — Ich danke schön. (Beifall bei der SPÖ.)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck: Zum Wort hat sich weiters gemeldet Herr Bundesrat Ing. Nigl. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Ing. Nigl (ÖVP): Herr Vorsitzender! Frau Staatssekretär! Meine Damen und Herren! Angesichts des enormen Stellenwertes, der der Energie im allgemeinen und in den Industriestaaten im besonderen zukommt, ist das vorliegende Durchführungsübereinkommen natürlich ebenfalls von besonderer Bedeutung. Gestatten Sie mir daher einige Anmerkungen dazu.

Im Anhang 1 zum Durchführungsübereinkommen eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms für Fortgeschrittene Wärmepumpen wird die Erarbeitung einer gemeinsamen Studie für Fortgeschrittene Wärmepumpen-Systeme vereinbart. Dabei handelt es sich um Sorptionsmaschinen für Heiz- sowie solche für Kühlzwecke, ferner um Kompressionswärmepumpen, die mit Wärmekraftmaschinen wie Diesel- oder Gasmotoren angetrieben werden, und schließlich um verbesserte elektrische Kompressionswärmepumpen. Zu erarbeiten wird dabei sein — das ist vorgesehen — eine technologische Übersicht, eine Marktübersicht und schließlich die Bezeichnung neuer gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsprojekte.

Die Frage eines verstärkten Einsatzes von Wärmepumpen zur Raumheizung und Brauchwasserbereitung ist sicher auch für Österreich von grundsätzlicher energiepolitischer Bedeutung. Sowohl im Wohnbau als auch bei den meisten landwirtschaftlichen Anwendungen wird Umgebungsenergie, die praktisch in unerschöplicher Menge zur Verfügung steht, als Wärmequelle verwendet. Weitere Wärmequellen sind industrielle Abwärme und Kraftwerksabwärme.

15558

Bundesrat — 416. Sitzung — 4. Dezember 1981

Ing. Nigl

In Österreich sind derzeit etwa 8 000 Wärmepumpen, überwiegend im Wohnbau, eingesetzt. Den Hauptteil davon bilden kleine Wärmepumpen zur Brauchwasserbereitung. Der überwiegende Teil dieser Wärmepumpen sind Kompressionswärmepumpen, die mit einem Elektromotor angetrieben werden.

Der Einsatz dieser Elektrowärmepumpen ist jedoch umstritten, da im allgemeinen keine Einsparung von Primärenergie erzielbar ist. Es wird nämlich von dieser Wärmepumpe aus der Umgebung nur jene Energiemenge gewonnen, die auf der anderen Seite bei der Erzeugung des elektrischen Stromes als Abwärme angefallen ist. Für diese Wärmepumpen spricht jedoch die Tatsache, daß damit der Einsatz von Heizöl oder Erdgas vermindert wird.

Weitere Probleme bei der Anwendung von Wärmepumpen ergeben sich dadurch, daß Wärmepumpen, die als Wärmequelle Grundwasser verwenden, aus ökologischen Gründen nur in den seltensten Fällen problemlos einsetzbar sind. Andererseits sind Wärmepumpen, die Wärme aus der Umgebungsluft beziehen, meist nicht in der Lage, den Heizungswärmebedarf im Hochwinter ohne Zusatzheizung zu decken.

Schließlich muß auch noch die Kostenfrage einer genauen Untersuchung unterzogen werden. In den meisten Fällen kann heute der Nachweis noch nicht geführt werden, daß unter kaufmännischen Gesichtspunkten die relativ hohen Anschaffungskosten für eine Wärmepumpenanlage durch die späteren Energieeinsparungen auch erwirtschaftet werden können.

Aus den geschilderten Gründen ist es daher sehr zu begrüßen, daß mit dem vorgeschlagenen gemeinsamen Forschungsprojekt neue Erkenntnisse zum Einsatz von Wärmepumpensystemen gewonnen werden sollen. Diese Erkenntnisse werden sicherlich auch Österreich zugute kommen, wenn es gelingt, durch den verstärkten Einsatz fortschrittlicher und kostengünstiger Wärmepumpen die Verwendung von Heizöl merklich zu senken und damit die österreichische Zahlungsbilanz zu verbessern.

Wir alle wissen, wie wichtig die ausreichende Versorgung mit Energie ist und welche eminent wichtige Bedeutung dieser für das Funktionieren der Wirtschaft und die Erhaltung eines Höchstmaßes an Vollbeschäftigung zukommt. (Der Vorsitzende übernimmt wieder die Verhandlungsleitung.)

Um unsere Energieabhängigkeit gegenüber dem Ausland einzuschränken, wird es not

wendig sein, alle nur denkbaren heimischen Energiequellen zu nutzen. Dazu gehört neben der Wasserkraft beispielsweise auch die vermehrte Erschließung und der Einsatz von Bioenergie. Der Schaffung eines gesamtösterreichischen Energieplanes kommt daher wegen seiner nationalen Bedeutung besonderer Vorrang zu.

Aus all diesen Überlegungen werden auch wir dieser Vorlage zustimmen, weil wir glauben, daß sie einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung unserer Energieprobleme darstellt. (Beifall bei der ÖVP.)

Vorsitzender: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Berichterstattung ein Schlußwort gewünscht? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

11. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 1. Dezember 1981 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1976 geändert wird (2. Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1981) (2418 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 11. Punkt der Tagesordnung: 2. Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1981.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dipl.-Ing. Berl. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Dipl.-Ing. Berl: Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll gesichert werden, daß Wild der Kontrolle der Vieh- und Fleischkommission unterworfen ist, aber aus dieser Kontrolle keine finanziellen Belastungen entstehen.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. Dezember 1981 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 1. Dezember 1981 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Viehwirtschafts-

Dipl.-Ing. Berl

gesetz 1976 geändert wird (2. Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1981), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

12. Punkt: Beschuß des Nationalrates vom 1. Dezember 1981 betreffend eine Annahmeerklärung hinsichtlich des Art. 40 Abs. 2 und 4 des Pensionsschemas des Europarates durch die Republik Österreich (2419 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 12. Punkt der Tagesordnung: Annahmeerklärung hinsichtlich des Art. 40 Abs. 2 und 4 des Pensionsschemas des Europarates durch die Republik Österreich.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Dr. Erika Danzinger. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Dr. Erika Danzinger: Hoher Bundesrat! Der gegenständliche Beschuß des Nationalrates enthält die Abgabe einer auf das Pensionsschema des Europarates bezugnehmenden Annahmeerklärung samt Anhang.

Gemäß Art. 40 Abs. 2 des Europarat-Pensionsschemas gewährleisten die Mitgliedstaaten gemeinsam die Auszahlung der seitens der Organisation zu erbringenden Leistungen. Die Übernahme einer Ausfallhaftung in unbestimmter Höhe durch die Republik Österreich erfordert eine ausdrückliche Annahmeerklärung. Sollte ein Staat als Mitglied oder früheres Mitglied der Organisation dieser Verpflichtung nicht nachkommen, tragen gemäß Art. 40 Abs. 4 die anderen Staaten diese Kosten in jährlich festgelegten, ihrem Beitrag zum Budget der Organisation entsprechenden Quoten ab dem Verzug des betreffenden Staates.

Dem Nationalrat erschien anlässlich der Beschußfassung im Gegenstand die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung der Annahmeerklärung nicht erforderlich.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung

vom 3. Dezember 1981 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 1. Dezember 1981 betreffend eine Annahmeerklärung hinsichtlich des Art. 40 Abs. 2 und 4 des Pensionsschemas des Europarates durch die Republik Österreich wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Danke. Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

13. Punkt: Beschuß des Nationalrates vom 1. Dezember 1981 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Südafrika über die gebührenfreie Erteilung von Sichtvermerken (2420 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 13. und letzten Punkt der Tagesordnung: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Südafrika über die gebührenfreie Erteilung von Sichtvermerken.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Haas. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Haas: Herr Vorsitzender! Frau Staatssekretär! Das seinerzeitige Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Südafrika über die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs wurde von Österreich — insbesondere im Sinne der Empfehlung des Anti-Apartheid-Ausschusses der Vereinten Nationen — mit Wirksamkeit vom 30. Juni 1979 gekündigt.

Der gegenständliche Vertrag bewirkt sowohl für den Tatbestand des Antrages auf Sichtvermerkserteilung als auch den Tatbestand der Sichtvermerkserteilung selbst eine Befreiung von allen Abgaben.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung des Staatsvertrages nicht erforderlich.

15560

Bundesrat — 416. Sitzung — 4. Dezember 1981

Haas

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. Dezember 1981 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den **Antrag**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 1. Dezember 1981 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Südafrika über die gebührenfreie Erteilung von Sichtvermerken wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke für den Bericht.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die Einberufung der nächsten Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege erfolgen. Als Sitzungstermin ist Freitag, der 18. Dezember 1981, über einhelligen Wunsch beider Fraktionen 8 Uhr — ich wiederhole: 8 Uhr, unüblich —, in Aussicht genommen.

Für die Tagesordnung kommen jene Vorlagen in Betracht, die der Nationalrat bis dahin verabschiedet haben wird, soweit sie dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegen, sowie die Wahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden, der Schriftführer und der Ordner für das erste Halbjahr 1982.

Die Ausschußvorberatungen sind für Donnerstag, den 17. Dezember 1981, ab 16 Uhr vorgesehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 11 Uhr 30 Minuten